

FORUM

Ausgabe März 2011 (1/2011)

ATICOM

FIT-Mitglied

Fachverband der
Berufsübersetzer und
Berufsdolmetscher e.V.

Vorwort	3
ATICOM-Förderpreis 2010	4
Veranstaltungsankündigungen	
Rechtsspracheprüfung ab Mai 2011 auch in Hannover.	5
Veranstaltungskalender	6
Veranstaltungsberichte	
ATICOM-Seminar Existenzgründung	8
17. Jahrestreffen des Réseau franco-allemand.	10
ATICOM-Workshop für Portugiesisch-Übersetzer und -Dolmetscher	13
Zertifizierung	
Die EN 15038 – ein Lagebericht	18
In eigener Sache	
ATICOM als Träger von Weiterbildungsveranstaltungen durch Ministerium anerkannt ..	24
Bildungsprämie	25
Abenteuer Webseite oder Die Kunst, einen Programmierauftrag zu erteilen.	25
§ Übersetzer / § Dolmetscher	
EU-Richtlinie zum Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen.	29
Schreiben an OLG wegen Bereinigung der Übersetzer-/Dolmetscher-Datenbank	30
Recht aktuell	
Bundesgerichtshof entscheidet erneut über Übersetzerhonorare	31
BGH-Urteil: Verfahren unter Mitwirkung einer nicht deutsch sprechenden Schöffin ..	33
Übersetzer als Unternehmer	
Aspekte des Werkvertragsrechts für Übersetzer	34
Vereinfachung elektronischer Rechnungen	40
Steuern & Versicherung	
Krankenversicherungsbeitrag auch auf abgetretene Direktversicherung	41
Praxistipps	
www.grammatikfragen.de	42
Deutsch aktuell	
Unwörter des Jahres	43
Nachruf	44
Übersetzerpreis der Kunststiftung NRW 2011	45
Rechtsberatung	46
Zahl der Zugriffe auf die ATICOM-Webseiten	47
Impressum	47

Vorwort zum ATICOM-Förderpreis 2010

Obwohl die Globalisierung seit Langem den Polizeibereich erreicht hat und gerade die Ermittlungsbehörden auf den Einsatz von qualifizierten Dolmetschern angewiesen sind, ist ausgerechnet dieser hochsensible Rechtsbereich noch immer eine Grauzone, in der vor allem Unqualifizierte zum Einsatz kommen.

Kein anderer translatorischer Bereich bietet selbst ernannten Dolmetschern derartig vielfältige Möglichkeiten, sich folgen- und straflos auf Kosten der Auftraggeber und der Allgemeinheit zu betätigen. Nirgends sonst finden, wenn überhaupt, derart geringe Leistungskontrollen statt. Obwohl die Berufsverbände immer wieder auf die Problematik des Einsatzes von Unqualifizierten hinweisen, sind die Bedarfsträger bei den Ermittlungsbehörden aus Unkenntnis und falsch verstandenem Spargebot nach wie vor bereit, sich Mangleleistungen von Unqualifizierten auszuliefern.

Auf der anderen Seite ist bisher weder an den Ausbildungsstätten der Ermittlungsbehörden noch den Hochschulinstitutionen im Bereich der Translationswissenschaft dieser Berufsausübungsbereich hinreichend untersucht und wissenschaftlich thematisiert worden. Selbst in der ein-

schlägigen Fachliteratur spielt er nur eine marginale Rolle.

Die hier explorativ ausgerichtete Studie der Autorin soll diesen bislang kaum erforschten Bereich vorstellen und Fragen zum Dolmetscherprofil und zur Dolmetscherqualität liefern und somit sowohl dem Bedarfsträger in den Behörden als auch dem Dolmetscher Parameter liefern, was an Fachkompetenz aufgrund zeitgemäßer translatorischer Wissenschaft für den Bereich des Polizeidolmetschens abverlangt werden kann und werden muss.

In dieser Arbeit werden die komplexen und mehrschichtigen Aspekte der nicht nur in fachlicher, sondern auch in persönlicher Hinsicht besonders fordernden Berufsausübungsform beleuchtet und sowohl aus der Perspektive der Auftraggeberseite, den Ermittlungsbehörden, als auch der der Auftragnehmerseite, den Dolmetschern, erörtert.

Die zum Teil stark divergierenden Erwartungshaltungen, Anforderungen und Leistungsmöglichkeiten werden in der Praxis gegenübergestellt und gegeneinander abgewogen. Nach einer Evaluierung der Untersuchungsergebnisse ihrer umfangrei-

chen Studie gibt die Autorin perspektivische Überlegungen wieder und zieht zur Sicherung von Qualitätsstandards Erkenntnisse, die dringend ein Umdenken aller Beteiligten erfordern. Schließlich zeigt sie mögliche Lösungsansätze auf und verbindet sie mit einem Appell an die Legislative, auch den erforderlichen Rechtsrahmen zu schaffen. In Zukunft soll die Dolmetschqualität nicht mehr vom Trial-And-Error-Prinzip bzw. dem persönlichen Verständnis oder der gesammelten Berufserfahrung des jeweiligen Beamten abhängen. Die Dolmetschpraxis für die Polizei muss sowohl den gesetzlichen Bestimmungen eines zeitgemäßen Rechtsstaates, als auch den translatorischen Kompetenzen nach heutigem Wissensstand und der Forderung der Europäischen Menschenrechtskonvention nach einem fairen Verfahren gerecht werden.

ATICOM - Fachverband der Berufsübersetzer und Berufsdolmetscher e.V. hat daher eine herausragende Diplomarbeit, vorgelegt von Malgorzata Stanek, mit der Verleihung seines Förderpreises für die beste Jahrgangsdiploarbeit in der Translationswissenschaft gewürdigt und empfiehlt sie als Standardliteratur für alle Interessierten, die im Bereich des Dolmetschens für die Ermittlungsbehörden tätig sind und sein wollen.

*Dragoslava Gradinčević-Savić
Stellvertretende Vorsitzende ATICOM e.V.
Ressortleiterin der beeidigten Dolmetscher und
ermächtigten Übersetzer*

ATICOM-Förderpreis 2010

Der ATICOM-Förderpreis 2010 wurde an Frau Malgorzata Stanek für ihre an der Humboldt-Universität zu Berlin eingereichte Diplomarbeit verliehen. Die Veröffentlichung ihrer Arbeit erscheint Anfang April 2011 im Frank & Timme - Verlag für wissenschaftliche Literatur.

Malgorzata Stanek

Dolmetschen bei der Polizei

Zur Problematik des Einsatzes unqualifizierter Dolmetscher

(TRANSÜD. Arbeiten zur Theorie und Praxis des Übersetzens und Dolmetschens, Band 34)

ca. 250 S., ca. 29,80 €, kart., ISBN 978-3-86596-332-1

Das Dolmetschen für die Polizei zählt zu den klassischen Einsatzfeldern des beeidigten Gerichtsdolmetschers. Die Praxis sieht jedoch anders aus: Das Phänomen „Jeder ist Experte“ ist auf dem Gebiet des Polizeidolmetschens besonders ausgeprägt. Unlängst beklagten beeidigte Gerichtsdolmetscher und Berufsverbände den häufigen Einsatz unqualifizierter Dolmetscher. Wie sieht die Polizeidolmetschpraxis heute tatsächlich aus? Diese explorativ ausgerichtete empirische Studie soll den bisher kaum erforschten Bereich des Dolmetschens für die Polizei vorstellen und Antworten auf Fragen zu Dolmetscherprofil und -qualität liefern. (*Quelle: Frank & Timme*)

Rechtsspracheprüfung ab Mai 2011 auch in Hannover

Ab Mai 2011 bietet ATICOM die Prüfung zum Nachweis von Kenntnissen der deutschen Rechtssprache und die vorbereitenden Repetitorien zur Rechtsspracheprüfungen auch in Niedersachsen an.

Seit mehr als einem Jahr veranstaltet ATICOM regelmäßig kompakte Repetitorien zur Vorbereitung auf die externe Prüfung zur Deutschen Rechtssprache, die durch Senator E.H. (FH) Univ.-Lektor Reinold Skrabal für die Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen (HfWU) abgenommen wird.

Die von den für die Ermächtigung/Beeidigung zuständigen Gerichten anerkannte Prüfung der Hochschule ist bisher so konzipiert, dass sie vor Ort in NRW an einem Samstag abgelegt werden kann und somit für den Teilnehmer die Anreise zur Hochschule nach Baden-Württemberg erspart, was eine erhebliche Kostenreduzierung nicht nur für die entfallene Reise und Übernachtung, sondern auch im Hinblick auf den Zeitaufwand bedeutet und somit die Belastung des voll im Beruf ste-

henden Kollegen auf ein Mindestmaß beschränkt.

Mittlerweile hat das Land Niedersachsen das bereits 2008 in Nordrhein-Westfalen verabschiedete Gesetz fast wortgleich übernommen. Somit gelten für Niedersachsen die gleichen Voraussetzungen für den fachlichen Qualifikationsnachweis, die den ermächtigten Übersetzern und allgemein beeidigten Dolmetschern in NRW abverlangt werden.

Nachdem die Rechtssprachenprüfung, die ATICOM für die HfWU organisiert und zu deren Vorbereitung auch die ebenfalls von ATICOM angebotenen Repetitorien „Zivil- und Strafrecht“ sowie „Richtig bei Gericht auftreten und formulieren“ dienen, eine erwiesene Erfolgsgeschichte wurde, bei der in kurzer Zeit eine große Anzahl von Kollegen den fehlenden Qualifikationsnachweis erlangen konnten, äußerten die zuständigen Behörden von Niedersachsen ihren Wunsch, man möge dieselbe Prüfung auch für die Kandidaten aus Niedersachsen vor Ort anbieten.

ATICOM kommt diesem Wunsch selbstverständlich gerne nach und ist bereit, auch den niedersächsischen Kolleginnen und Kollegen dieselben Repetitorien zur Vorbereitung und Prüfungsmöglichkeiten vor Ort zukommen zu lassen, wie sie bisher den NRW-Kollegen zugute kamen.

Somit bietet ATICOM am 21./22.Mai 2011 die erste Prüfung nunmehr in Hannover an.

Interessierte Kandidaten finden nähere Informationen unter:

<http://www.aticom.de/a-seminf.htm>

*Dragoslava Gradinčević-Savić
Stellv. Vorsitzende und Ressortleiterin §D/§Ü*

VERANSTALTUNGSKALENDAR

ATICOM-Veranstaltungen

Termin	Thema	Ort
09.04.2011	Repetitorium „Richtig bei Gericht auftreten und formulieren“ Zur Vorbereitung auf die Prüfung zum Nachweis von Kenntnissen der deutschen Rechtssprache	Düsseldorf
30.04.2011	Klausurprüfung „Deutsche Rechtssprache - Gerichts- und Behördenterminologie“	Düsseldorf
20./21.05.2011	Klausurprüfung „Deutsche Rechtssprache - Gerichts- und Behördenterminologie“	Hannover
17. - 19.06.2011	Anglophoner Tag	Wiesbaden
16.07.2011	Klausurprüfung „Deutsche Rechtssprache - Gerichts- und Behördenterminologie“	Düsseldorf

Weitere Informationen zu diesen Veranstaltungen (einschließlich Online-Anmeldemöglichkeit) im Internet:
www.aticom.de/a-seminf.htm

Berichte über bereits durchgeführte Veranstaltungen:
www.aticom.de/a-seminf-berichte.htm

Sonstige Veranstaltungen

Der diesjährige FIT-Weltkongress —Bridging Cultures — führt vom 1. – 4. August 2011 Übersetzer, Dolmetscher, Terminologen und andere professionelle Marktteilnehmer dieser Branche aus der ganzen Welt zur Diskussion von aktuellen Themen in San Fransisco

zusammen. Mehr als 100 Fachbeiträge aus den verschiedensten Bereichen werden angeboten. Darüber hinaus wird sich die Gelegenheit zum Kennenlernen, Meinungsaustausch und Netzwerken bieten.

Der FIT XIX World Congress wird durch die American Translators Association (ATA) in Zusammenarbeit mit der International Federation of Translators (FIT) ausgerichtet.

Nähere Einzelheiten finden Sie unter: www.fit2011.org



Termin	Thema	Ort
24.-26.03.2011	Second International Conference on Interpreting Quality Info: ecis.ugr.es/2011.htm	Almunecar
25.-26.03.2011	5. Gerichtsdolmetscher Tag 2011 * Info: www.bdue.de	Hannover
08.-09.04.2011	Monterey Forum 2011 Innovations in Translator, Interpreter and Localizer Education Info: www.go.miiis.edu	Monterey
09.04.2011	ADÜ-Nord-Seminar * SDL Trados: Umstieg auf Studio 2009 Info: www.adue-nord.de	Hamburg
14.-15.04.2011	tekom Frühjahrstagung Info: Dr. Meike Wiehl m.wiehl@tekom.de	Potsdam
07.-08.05.2011	ITI Conference 2011 * ITI's 25th anniversary Info: www.iti-conference.org.uk	Birmingham
12.-14.05.2011	Internationale Konferenz TRANSLATA - 2011 „Translationswissenschaft: gestern - heute - morgen“ Info: www.translata.info	Innsbruck
20.-22.5.2011	4. ADÜ-Nord-Tage * „Understanding the FREE in Freelance“ Info: www.adue-nord.de	Hamburg
06.-08.07.2011	ASTTI Sommeruniversität „Finanzübersetzen“ Info: www.astti.ch	Spiez
26.-28.10.2011	10. Konferenz für Fremdsprachen & Business-Kommunikation in der internationalen Wirtschaft Info: www.sprachen-beruf.com	Berlin

* reduzierte Teilnahmegebühr für ATICOM-Mitglieder aufgrund einer Gegenseitigkeitsvereinbarung
Anfragen und Anmeldungen richten Sie bitte direkt an die genannte Kontaktadresse, **nicht** an ATICOM.

ATICOM-Seminar Existenzgründung



Am 16.10.10 fand das erste ATICOM-Existenzgründerseminar in Köln statt. Die Teilnehmerinnen wurden auf jedem Gebiet über den

Aufbau einer freiberuflichen Karriere informiert. In bewusst kleinem Kreis blieb keine Frage offen.

Wer in seinem Leben je Leistungssport betrieben hat, kennt das Phänomen: Jeder ist freundlich, man fühlt sich willkommen, wie in einer großen Familie. Konkurrenz gibt es nur während des Wettkampfs, davor und danach trifft man sich als Freunde. Der Wandel kommt, wenn man die entscheidenden Fragen stellt: Wie viel trainierst du? Wie trainierst du? Was ist dein Geheimtipp? Hier stößt man auf Schweigen oder leere Phrasen.

Ähnlich ist es auch in der Dolmetscher- und Übersetzerwelt. Man wird in eine Gemeinschaft aufgenommen und fühlt sich gleich unter Verbündeten. Als Berufsanfänger scheint man akzeptiert, das einzige Problem sind jedoch all die Fragen, die im Kopf kreisen und auf die man keine Antworten in den Lehrbüchern findet, die während des Studiums so sorgsam auswendig gelernt wurden. Und nun steht man vor

dem gleichen Phänomen wie im Sport: Stellt man seinen Kollegen und Freunden die grundlegenden Fragen zum Freiberuflerdasein, bekommt man nur vage Antworten. Man wird in seiner Unwissenheit allein gelassen. Oft wird man davor gewarnt, als Anfänger den Markt nicht durch Dumpingpreise zu verzerren, doch niemand informiert die jungen Kollegen darüber, was denn nun die Normpreise sind. Recht frustrierend, wenn man hoch motiviert aus der Uni kommt und dann vor einer Mauer des Schweigens steht.

Diese Mauer sollte am Samstag, den 16.10.10 in Köln abgerissen werden. Das erste Existenzgründerseminar von ATICOM versprach, alle Fragen zu beantworten und den jungen Berufseinsteigern den richtigen Weg zu zeigen. In bewusst kleinem Kreis mit vier Teilnehmerinnen gab es genügend Zeit, um auf individuelle Fragen, Sorgen und Bedenken einzugehen.

Wie sehen die steuerlichen Verpflichtungen eines Dolmetschers aus? Welche Versicherungen sollte man abschließen? Welcher Anbieter ist zu empfehlen? Brauche ich ein Geschäftskonto? Muss ich ein Gewerbe anmelden? Ein Steuerberater, so wurde

schnell deutlich, ist viel Wert. Grundlegende Themen wurden ebenso beantwortet wie Detailfragen: Wie sollte mein Arbeitsplatz aussehen? Drucker, Fax, Kopierer, separater Telefonanschluss, abschließbare Schränke für vertrauliche Akten, all das sollte in der ehemaligen Studentenwohnung dringend Platz finden.

Das Basiswissen war abgedeckt, doch damit war das Seminar noch lange nicht vorbei. Die Teilnehmerinnen bekamen Marketing- und Gründertipps vom Experten: Holger Becker erklärte die Feinheiten eines Businessplans. Holger Becker weiß, worauf man bei der Existenzgründung achten muss und teilte sein Wissen genauestens mit den Teilnehmerinnen.

Doch auch dolmetsch- und übersetzer-spezifische Fragen blieben nicht offen:

Bettina Behrendt und Martin Bindhardt erzählten aus dem Berufsalltag, gaben wertvolle Tipps aus ihrer Zeit als Anfänger und beantworteten auch die kompliziertesten Fragen geduldig und kompetent. So erfuhren die Teilnehmerinnen mehr zu AGB, Verträgen, Preisgestaltung und Kundenakquise.

Am Abend war klar: Das Seminar hatte mehr als gehalten, was es versprochen hatte. Alle vorangekündigten Themen wurden detailliert besprochen, Fragen individuell beantwortet. Die Entscheidung, das Seminar in kleinem Kreise zu halten, hatte sich bezahlt gemacht. Das erste ATICOM Existenzgründerseminar war ein voller Erfolg. Zwar ist der Weg hin zu einer freiberuflichen Karriere steinig, doch dank der Hilfe, die vermittelt wurde, sicher zu meistern.

*Katharina S. Bergsma, Mainz
kontakt@bergsma-dolmetschen.com*



**Englisch kann doch jeder ...
und Deutsch sowieso!**

17. Jahrestreffen des Réseau franco-allemand



In diesem Jahr fand das RFA-Treffen vom 22. bis zum 24. Oktober in Hamburg statt. Am Freitagvormittag bestand Gelegenheit zu einem Besuch des Internationalen Seegerichtshofes. Am Nachmittag stand dann eine Besichtigung des Hafengebietes mit dem Boot an. Diese wurde trotz des nicht allzu schönen Wetters von zahlreichen der über 70 Teilnehmer genutzt, hatte man doch u. a. die Gelegenheit, in einem Dock die neue Yacht des russischen Milliardärs Roman Abramowitsch von weitem zu bestaunen. Am Abend gab es dann das traditionelle Wiedersehenstreffen im Restaurant SternChance, bei dem sich alte und neue Réseauisten bunt gewürfelt einem angeregten Meinungsaustausch widmen konnten.

Die Ausrichtung der Fachtagung Réseau franco-allemand lag dieses Jahr auf der deutschen Seite. In den bewährten Händen von ATICOM e.V., wurde sie von Marie-Noëlle Buisson-Lange organisiert mit der tatkräftigen Unterstützung des ADÜ Nord mit Natascha Dalügge-Momme bezüglich der Logistik an Ort und Stelle.

Am Samstag begann nach der Begrüßung durch **Marie-Noëlle Buisson-Lange von ATICOM e.V.** und **Natascha Dalügge-Momme vom ADÜ Nord** die eigentliche Arbeit in Form von breitgefächerten Beiträgen.

Den Anfang machte **Doris Grollmann (CBTIP)** zum Thema **Sprachnormung – und Freiheit des Übersetzers**, welches sie anhand der juristischen Terminologie im belgischen Rechtswesen näher erläuterte. Sie postulierte, dass der Übersetzer selten frei in seiner Sprachwahl sei und eher dem Zwang der Terminologie unterliege. Allerdings treiben manche offiziellen Vorgaben regelrechte Stilblüten, wie das folgende Beispiel zeigt: „la dépossession = die Vertreibung aus dem Besitz“ anstelle von „Enteignung“. In der anschließenden, zuweilen kontrovers geführten Diskussion wurde deutlich, dass es manchmal doch eines gewagten Spagats zwischen den äußeren Zwängen und der angestrebten Freiheit des Übersetzers bedarf.

Carole Faux aus Österreich entführte uns in das Reich der **Terminologie de la famille : un domaine en pleine expansion.**

Insbesondere aufgrund der rechtlichen Stellung von Familienmitgliedern sehen sich die Demographen gezwungen, auch neue Formen der familiären Bindung anzuerkennen und in der sprachlichen Wahl des Ausdrucks Diskriminierungen abzuschaffen. So hat sich inzwischen in vielen Wendungen das geschlechtsneutrale „parental“ durchgesetzt. Zu den weiteren Neuerungen zählen Begriffe/Benennungen wie „parent isolé = Alleinerziehende(r)“, „assistante parentale = Tagesmutter“, „cohabitants = Mitbewohner“, „enfant né hors mariage = außerehelich“ oder „co-parentalité = Co-Elternschaft“. Auf jeden Fall war Carole der Meinung: „Le RFA, c'est une grande famille!“.

Nach der Kaffeepause widmete sich **Silvia Brügelmann (CBTIP)** in ihrer gewohnt unterhaltsamen Art ihrem Steckenpferd, den Neologismen im weitesten Sinne: **Le vert est à la mode** – Grün ist Trend, denn wir erleben eine richtiggehende „verdisation“ der Sprache. Mit dem Greenwashing wollen sich aber viele Unternehmen nur grünwaschen (blanchiment vert/éco-blanchiment) oder ein grünes Mäntelchen umhängen. Auch greifen die métiers oder emplois verts immer mehr um sich oder man verschreibt sich dem Green New Deal. Silvia schloss mit dem süffisanten Spruch aus der Johnny Walker-Werbung: „Manche sind sich erst grün, wenn sie gemeinsam blau waren!“

Ein ernsteres Thema schnitt danach **Dominique Bohère (ADÜ Nord)** an: **Les particularités de l'interprétation en milieu psychiatrique**. Sie schilderte uns in beeindruckender Weise ihre Tätigkeit im Strafrechtsbereich, bei der sie Psychiatern und Psychotherapeuten, den „psy“, dauerhaft als Sprachmittlerin zur Seite steht, wobei sie aber auch Emotionen übertragen und das zwischen den Zeilen Gesagte übersetzen muss. Hier ist absolute Neutralität nach der Devise „dire ce qu'il est dit“ vonnöten. Wenn es bei einem Schlagabtausch einmal richtig zur Sache geht, sollte man sich dabei am besten als „perroquet“ verhalten. Dominique fühlt sich in ihrer Rolle sehr wohl und bezeichnet ihre Tätigkeit als „dankbare Aufgabe“.

Anschließend berichtete **Georgia Mais (ADÜ Nord)** von ihren langjährigen Erfahrungen mit der **Travail en tandem DE-FR/FR-DE – Optimale Zusammenarbeit und Ergänzung**. Bei ihrer Arbeit im Duo, bei dem beide Parts vollkommen unabhängig voneinander sind, also kein gemeinsames Unternehmen oder eine Agentur führen, kommt es insbesondere auf die technische Genauigkeit und die Stilsicherheit an. Hier können beide jeweils ihre Stärken ausspielen und die Aufträge entsprechend aufteilen. Das für Georgia Wichtigste bei dieser Art der Kooperation ist vollkommenes Vertrauen, das sie mit den Begriffen „Respekt + Kompetenz + Per-

sönlichkeit“ umriss: den anderen respektieren und dessen Fähigkeiten und Persönlichkeit anerkennen. Damit hat sie sehr gute Erfahrungen gemacht.

Nicole Carnal (ASTII) machte uns nach der Mittagspause mit **Fachbegriffen der Immobilienwirtschaft in der Schweiz** bekannt. In Anlehnung an den Slogan eines bekannten Möbelhauses stellte sie ihren Beitrag unter das Motto **Wohnst Du noch oder übersetzt du schon?** Zu diesem Fachbereich war sie in den 90er Jahren durch Übersetzungen von Liegenschaftsverträgen gekommen und unterstützt jetzt die vielfältigen Akteure in der Immobilienwirtschaft wie Immobilienmakler, Hypothekenbanken oder Versicherungen mit sprachlich korrekten und ansprechenden Texten für Broschüren, Messepräsentationen oder Internetauftritte. In ihrem Beitrag ging sie u.a. auf begriffliche Abgrenzungen und gesetzliche Grundlagen in der Schweiz ein. Ihr Handout enthält eine Auflistung von Glossaren, die in der Schweiz, in Deutschland und in Frankreich im Internet aufzufinden sind.

Im abschließenden Beitrag befasste sich **Philippe Callé (SFT, ASTTI)** mit dem **Parler marin – Humor auf See**. Als Dolmetscher auf einem deutschen Kriegsschiff hatte er Gelegenheit, die sehr eigene Sprache auf See in beiden

Kulturkreisen kennen zu lernen. Hierfür nannte er in seinen Ausführungen zahlreiche Beispiele, die er hoffentlich für die Veröffentlichung auf der Webseite von ATICOM zur Verfügung stellen wird. Wer weiß denn schon, dass die Landratte im Französischen „éléphant“ heißt oder seekrank sein mit „compter ses chemises“ umschrieben wird?

Zum Schluss wurde das Datum für das 18. RFA-Jahrestreffen festgelegt, das vom 28. bis zum 30.10.2011 voraussichtlich im belgischen Lüttich stattfinden wird. Das Treffen klang mit einem gemeinsamen Abendessen im Restaurant Anleger 1870, eine in einen Brückenpfeiler integrierte, gemütliche Location, aus. Am Sonntag bestand dann noch Gelegenheit, bei einer Führung durch Hamburg die Hansestadt eingehender zu beäugen. Die bevorzugte Nachspeise der Norddeutschen hatte man schon vorher genießen können. Dreimal gab es zum Dessert rote Grütze, was unsere Kolleginnen aus Österreich dann doch veranlasste, auch von ihrer geliebten „Möhlspeise“ vorzuschwärmen.

Das Jahrestreffen in Hamburg war wie immer eine Bereicherung in jeder Hinsicht, zu der nicht zuletzt das Organisationsteam beigetragen hat. Hierfür gebührt ihm unser herzlicher Dank!

Carlo
karl-heinz.grigo@eon-ruhrgas.com

ATICOM-Workshop für Portugiesisch-Übersetzer und -Dolmetscher

„Neues Scheidungs- und Partnerschaftsrecht in Portugal und Brasilien und Terminologieänderungen im portugiesischen Familienrecht“

Zum fünften Mal trafen sich die Kolleginnen am 29.01. und 30.01.11 zum Workshop für Portugiesisch-Übersetzer und -Dolmetscher in Frankfurt a. M. Die Veranstaltung wurde von **Frau Susanna Lips** (ATICOM, Köln) organisiert und geleitet. Als Referentinnen waren **Frau Dr. Tinka Reichmann** (BDÜ, São Paulo) und **Frau Rechtsanwältin Maria de Fátima Veiga** (Frankfurt a. M.) eingeladen.

Im ersten Vortrag stellte Frau Veiga die neueren Gesetzesänderungen im Bereich des Ehe-, Scheidungs- und Partnerschaftsrechts in Portugal vor und besprach gemeinsam mit der Gruppe die entsprechenden Termini auf Deutsch und Portugiesisch.

Im Bereich des Eherechts wurde durch die Einführung der gleichgeschlechtlichen Ehe (Gesetz Nr. 9/2010 vom 31.05.2010) eine weitreichende Gesetzesänderung vollzogen. Der Begriff „casamento“ („Ehe“) bezieht sich nach der neuen Gesetzeslage nun auch auf die gleichgeschlechtliche Ehe. In § 1 dieses Gesetzes wird die Schließung der standesamtlichen Ehe zwischen gleichgeschlechtlichen Partnern ausdrücklich erlaubt. Es wird daher nicht wie im deutschen Recht terminologisch zwischen „Ehe“ und „eingetragener Lebenspartnerschaft“ bzw. „heiraten“ und „verpartnern“ unterschieden, zumal der wesentliche rechtliche Unterschied zur herkömmlichen Ehe darin besteht, dass gleichgeschlechtliche Ehepartner nicht adoptieren dürfen (§ 3).

In einem späteren Gesetz (Nr. 23/2010 vom 30.08.2010) wurde auch der rechtliche Schutz der eheähnlichen Bezie-



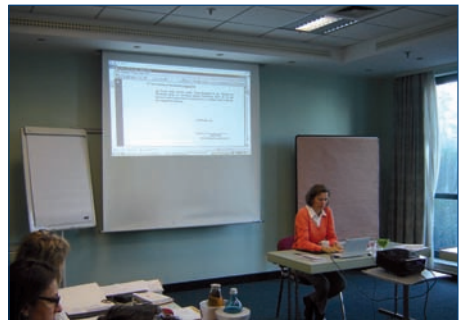
hungen („União de facto“), also nicht verheirateter Lebensgefährten, unabhängig vom Geschlecht erhöht.

Auch im Bereich des Scheidungsrechts wurde eine grundlegende Gesetzesänderung vollzogen, allerdings bereits im Jahr 2008. Durch das Gesetz Nr. 61/2008 vom 31.10.2008 wurde die einvernehmliche Scheidung („Divórcio por mútuo consentimento“) eingeführt, was mit der Aufhebung des Schuldprinzips einherging. Wesentliche Änderungen sind außerdem, dass bei der einvernehmlichen Scheidung keine Frist mehr zur Einreichung des Scheidungsantrags zu berücksichtigen ist (früher betrug diese drei Jahre) und die Scheidung beim Standesamt („Conservatória de Registo Civil“) erfolgen kann, sofern keine Regelungen betreffend Sorgerecht, Ehewohnung und Unterhalt zu treffen sind. Außerdem ist in diesen Fällen gesetzlich kein Versöhnungsversuch mehr vorgeschrieben, die Standes- oder die Justizbeamten sind lediglich gehalten, die Eheleute über die Möglichkeit, eine Eheberatung aufzusuchen, aufzuklären.

Bei der streitigen Ehescheidung ist zwar der Versöhnungsversuch immer noch gesetzlich vorgeschrieben, die Mindesttrennungszeit wurde aber von drei Jahren auf ein Jahr gekürzt. Insgesamt wurden also in Portugal ganz

wesentliche Gesetzesänderungen im Familienrecht durchgeführt, die für die Anfertigung von beglaubigten Übersetzungen auch terminologisch zu berücksichtigen sind.

Im Anschluss daran leitete Frau Reichmann ihren Vortrag zum Thema „Das Neue Scheidungsrecht in Brasilien“ ein.



Auch in Brasilien fand 2010 im Familienrecht, insbesondere im Scheidungsrecht, ein Paradigmenwechsel statt. Durch eine Verfassungsänderung vom 13.07.2010 wurde nicht nur das Schuldprinzip aufgehoben, sondern auch die vorher verpflichtende Mindesttrennungszeit vor der Scheidung. Auch in Brasilien besteht seit 2007 die Möglichkeit, die einvernehmliche Scheidung beim Standesamt bzw. Notariat (Tabelionato) durchzuführen, sofern keine minderjährigen Kinder vorhanden sind. Das Scheidungsverfahren kann somit, wie auch in Portugal, beschleunigt werden.

Durch die Verfassungsänderung 2010 ist außerdem die Unterscheidung zwischen direkter und indirekter Scheidung weggefallen. Die indirekte Scheidung bezog sich auf die Zwischenstufe der gerichtlich ausgesprochenen Trennung, die nach einem Jahr in die Scheidung umgewandelt werden konnte, was also mit einem längeren und kostenintensiveren Verfahren einherging. Es bestehen also jetzt nur noch drei Möglichkeiten im neuen brasilianischen Scheidungsrecht: außergerichtliche (immer nur einvernehmliche) Scheidung, gerichtliche einvernehmliche Scheidung und gerichtliche streitige Scheidung.

Im Vortrag wurde auch ein geschichtlicher Rückblick über die Entwicklung der einschlägigen Gesetzgebung angerissen und die entsprechende Terminologie besprochen, da diese teilweise bis heute noch in anderen Gesetzen verwendet wird. Ein Beispiel ist „desquite“, die Trennung ohne Auflösung des Ehebandes, die noch aus der Zeit vor der Einführung der Scheidung (1977) stammt. Im Gegensatz zu den Gesetzesänderungen in Portugal ist in Brasilien mit der Einführung der eingetragenen Partnerschaft bzw. der gleichgeschlechtlichen Ehe aber nicht so bald zu rechnen.

Frau Reichmann teilte zusätzlich einige Unterlagen zur Änderung im Eherecht, im Strafprozess und auch im Steuerrecht aus. Ein Beispiel ist die neue Geburtsurkunde, die 15 neue Merkmale beinhaltet, um Fälschungen zu erschweren. Die Kopien zu den Terminologieänderungen in Brasilien waren sowohl am Samstag als auch am Sonntag Grundlage für die Besprechungen.

Frau Nora Schönberger berichtete an dieser Stelle noch kurz über das am 01.09.2009 in Deutschland in Kraft getretene Familienverfahrensgesetz (Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit FamFG), wobei sie vorwiegend auf die hiermit einhergehenden terminologischen Änderungen aufmerksam machte. So wird eine Ehe jetzt nicht mehr durch „Urteil“, sondern durch „Beschluss“ geschieden, und an die Stelle der bisherigen „Berufung“ ist als Rechtsmittel die „Beschwerde“ getreten.

Am Sonntagvormittag wurden die im Vorfeld erstellten zweisprachigen Listen mit Textbausteinen zu den Themen Sorgerecht, Umgangsrecht, Eherecht, Aufhebung von Lebenspartnerschaften und Strafrecht in der Gruppe besprochen. Um die Arbeit möglichst effizient zu gestalten, erklärte sich jeweils eine Teilnehmerin bereit, Korrekturen und Ergänzungen sofort am Laptop

einzugeben und die jeweilige Terminologieliste später per E-Mail an alle Kolleginnen zu verteilen. So erhielten wir alle im Nachgang mehrere Dateien, anhand derer wir sehr komfortabel unsere Terminologiedatenbanken erweitern konnten.

Am Nachmittag wurden insgesamt neun Ausschnitte aus dem brasilianischen Dokumentarfilm über jugendliche Straftäter („Juízo: Os Jovens Infratores do Brasil“) von Maria Augusta Ramos gezeigt. Es handelt sich dabei um eine Fortsetzung des im vergangenen Jahr auf unserem Workshop besprochenen Films „A Justiça no Brasil“. Die Filmausschnitte zeigen den Alltag jugendlicher Straftäter in der Stadt Rio de Janeiro: von den Verhandlungen an Jugendgerichten bis hin zum Leben in den Justizvollzugsanstalten. Hauptsächlich geht es um Jugendliche, die wegen Delikten wie Diebstahl, schwerem Raub, Mord oder Drogenhandel nach brasilianischem Jugendrecht vor Gericht stehen. Die Rollen der Richter, Rechts- und Staatsanwälte, Justiz- und Vollzugsbeamten werden von den Amtsträgern selbst gespielt, die Jugendlichen werden von Laienschauspielern dargestellt, die in den Armenvierteln leben, aus denen die Straftäter tatsächlich stammen, da minderjährige Straftäter nach brasilianischem Recht nicht gefilmt werden dürfen.

Die Kombination von Theorie und realen Bildern bereicherte unsere Veranstaltung sehr. So wurde nach der Filmpräsentation die Diskussionsrunde eröffnet und die Terminologie und der Inhalt des Filmes besprochen. Ferner erhielten wir Empfehlungen zu weiteren Dokumentarfilmen, so z. B. für den bereits im deutschen Kino gezeigten Film über den Handel mit brasilianischen Frauen „Aschenputtel, Wölfe und ein Märchenprinz“ (portugiesischer Originaltitel: „Cinderelas, Lobos e um Príncipe Encantado“) von Joel Zito Araújo.

Fazit

Abschließend bleibt festzustellen, dass die Teilnahme an dem zweitägigen Workshop, wie bereits in den vergangenen Jahren, eine große Bereicherung war. Ehemalige und neue Kolleginnen zu treffen und kennenzulernen und sich über Informationen und die alltäglichen Berufserfahrungen auszutauschen ist und bleibt sehr aufschlussreich. Praxisorientierte Weiterbildungsmöglichkeiten sind zudem für Portugiesisch-Übersetzer und –Dolmetscher kaum zu finden. Besonders wichtig ist auch der Aspekt des fachlichen Austausches, der sich insbesondere seit 2009 durch die vom Workshop gegründete Yahoo-Gruppe intensiviert hat. An dieser Stelle möchte ich der Organisatorin und den Referentinnen herzlichen Dank für ihr tolles Enga-



gement sagen, denn sie sind bemüht, allen nach Möglichkeit gerecht zu werden.

Hinweis für 2012

Im kommenden Jahr wird der Workshop am 4./5. Februar wieder im Kolpinghaus Frankfurt stattfinden. Als vorläufiges Thema für das 6. Treffen einigte sich die Gruppe auf das Thema Immobilienrecht (Kaufverträge, Grundbuchauszüge, Grundschuldbestellun-

gen). Es soll versucht werden, eventuell neue Referenten aus anderen Berufssparten bzw. von der Universität zu gewinnen. Wie bisher wurden die Teilnehmer gebeten, bereits jetzt mit der Sammlung von Textbausteinen und Fachtexten zu beginnen, die Grundlage für die Arbeit im kommenden Jahr bilden können.

*Elisângela Barão-Hecht
elisangela.barao.hecht@web.de*

Die EN 15038 – ein Lagebericht

Nach wie vor herrscht unter den Übersetzern große Verwirrung darüber, ob man die DIN EN 15038, die die Dienstleistungen rund um eine Übersetzung regelt, wirklich braucht, wann sie sinnvoll ist, wie teuer eine solche Zertifizierung ist, und schließlich, ob eine Zertifizierung bei der Beauftragung von Sprachdienstleistern wirklich eine Rolle spielt.

Die DIN EN 15038 ist eine prozessorientierte Norm, bei der die Prozesse, die zur Erstellung einer Übersetzung führen – z.B. die Frage, welcher Übersetzer für das Projekt qualifiziert ist, welches TM-System zum Einsatz kommt, wer die Übersetzung Korrektur liest, usw. -, nachvollziehbar werden. Weder werden die Übersetzung noch gar der Übersetzer selbst durch dieses Verfahren kontrolliert.

Was spricht für eine Zertifizierung?

Früher beauftragte ein Auftraggeber einen Übersetzer mit der Übersetzung eines Dokuments. Heutzutage führen jedoch gleich mehrere Randbedingungen dazu, dass dieser Prozess sehr komplex werden kann:

- Es kommen die verschiedensten Softwaresysteme zur Verwaltung von Terminologie und Dokumenten sowie zur computergestützten Übersetzung zum Einsatz.
- Es werden die unterschiedlichsten Datenformate und Computersysteme verwendet.
- Es können viele Personen wie Projektleiter, externe Übersetzer, interne Übersetzer, Korrektoren, Fachprüfer usw. an dem Übersetzungsprojekt beteiligt sein.

Damit wird deutlich, dass es heute zahlreiche mögliche Fehlerquellen gibt, die man durch Definition eines Prozesses und Prüfung der Einhaltung dieses Prozesses reduzieren kann.

Zudem ist eine Zertifizierung eine klare Marketingaussage gegenüber den Kunden. Außerdem qualifiziert man sich als Dienstleister für diejenigen Kunden, die in ihrem eigenen Qualitätshandbuch festgelegt haben, dass nur zertifizierte Übersetzungsdienstleister beauftragt werden dürfen. Damit eröffnet sich ein völlig neues Marktsegment für einen zertifizierten Übersetzer.

Der Nachteil besteht in den zum Teil hohen organisatorischen und finanziellen Hürden, die bis zur Zertifizierung erst einmal zu nehmen sind.

Welche Bedeutung hat die Zertifizierung bei der Beauftragung von Sprachdienstleistern?

Dieser Frage ging ein Infoabend des Berufsgruppenausschusses der Sprachdienstleister der Wirtschaftskammer Wien nach. Die Diskussion zeigte deutlich, dass die Zertifizierung nach einer prozessorientierten Norm wie der EN 15038 grundsätzlich weder Voraussetzung noch Garant für herausragende Übersetzungen ist. Sie zeigte aber auch, dass die Norm für Auftraggeber sehr wohl eine wertvolle Orientierungshilfe bei der Auswahl von Kooperationspartnern darstellen kann – vorausgesetzt, die Auftraggeber kennen die Norm und ihre Bedeutung für die Arbeit von Sprachdienstleistern.

Die Zertifizierung im internationalen Vergleich

Allerdings wurde auch branchenintern eine intensivere Auseinandersetzung mit dem Thema eingefordert. Denn der internationale Vergleich zeigt deutlich, dass die Akzeptanz der Norm im deutschsprachigen Raum ebenso wie in Japan eher gering ist, während in anderen Wirtschaftsregionen der Nachweis von Qualitätsstandards un-

mittelbar als Wettbewerbsvorteil erlebt wird. Der Grund dafür liegt nach Dr. Gabriele Sauberer, weltweit tätige LICs®-Auditorin für die EN 15038, darin, dass in unseren Breiten Perfektion traditionell als Maßstab für die eigene Leistung gelte und die Institutionalisierung von Kontrollmechanismen, wie sie im Rahmen der EN 15038 erfolge, daher eher skeptisch wahrgenommen werde. Ihrer Ansicht nach sollten wir aber lernen, Tools zur Fehlervermeidung viel mehr als bisher als Chance zu begreifen. Als Beispiel dafür wurde an dem Infoabend die Erstellung eines Handbuchs für eine Maschine genannt, die ohne die entsprechende Dokumentation gar nicht ausgeliefert werden darf. Wird die Übersetzung nicht rechtzeitig fertig, kann der Maschinenlieferant seine Liefertermine nicht einhalten. Daher wird ein solcher Kunde auf nachvollziehbaren, also zertifizierten Abläufen rund um die Erstellung der Übersetzung bestehen.

Die Lage in Deutschland

In Deutschland, dessen Sprachdienstleistermarkt stark in viele Kleinst- und Kleinunternehmen und nur wenige größere aufgesplittert ist, herrscht große Unsicherheit. Die bisher bekannteste deutsche Institution, die nach der EN 15038 zertifiziert, ist der TÜV SÜD. Ein Telefongespräch mit dem zuständigen Ansprechpartner, Dr. Benedikt

Hendan, brachte größere Klarheit zu vielen Fragen der Zertifizierung auf dem deutschen Markt.

Voraussetzungen

Jeder, der über eine Zertifizierung nachdenkt, muss die Abläufe zur Erstellung einer Übersetzung schriftlich festhalten. Dies muss nicht notwendigerweise ein Qualitätshandbuch sein, es kann auch als Flow-Chart oder Mind-Map erfolgen. Dabei sind gemäß der Norm folgende Bereiche abzudecken:

- 1) Personelle Ressourcen;
- 2) Technische Ressourcen;
- 3) Qualitätsmanagement und
- 4) Projektmanagement.

Die Bedingungen, die in jedem dieser Bereiche zu erfüllen sind, werden in der Norm ausführlich behandelt.

Jeder Interessierte sollte sich die Frage stellen, ob sich ein solcher Schritt gegenüber seinen Kunden lohnt, etwa, weil dieser von seinen Übersetzungsdienstleistern eine Zertifizierung einfordert.

Wer darf zertifizieren?

Da die DIN EN 15038 zur Zeit keine Akkreditierung des Zertifizierers beim Deutschen Akkreditierungsrat vorsieht, darf jeder zertifizierte Auditor diese Dienstleistungen anbieten. Das

bedeutet, dass sich jeder an einer Zertifizierung interessierte Übersetzungsdienstleister auch über die Grenzen Deutschlands hinaus nach anderen Anbietern als dem TÜV SÜD umsehen darf.

Neben dem TÜV SÜD bietet auch die Loctimize GmbH in Saarbrücken als Vertriebspartner von Austrian Standards plus (AS+) Zertifizierungen an, die auf dem von Dr. Sauberer (TermNet) und Dr. Peter Jonas (AS+) entwickelten Language Industry Certification System LICCS® basieren. Zielgruppe sind dabei insbesondere kleinere Agenturen und Einzelübersetzer. Die ausgestellten Zertifikate sind sechs Jahre gültig.

Der Deutsche Akkreditierungsrat ist eine Behörde, die die Zertifizierer beaufsichtigt. Sieht eine Norm die Akkreditierung des Zertifizierers beim Deutschen Akkreditierungsrat vor, muss der Zertifizierer vom Rat erst anerkannt werden, bevor er auf dem Markt Audits und Zertifizierungen anbieten kann. Nicht akkreditierte Anbieter von Zertifizierungen dürfen in diesen Fällen nicht tätig werden. Sollte aus der EN-Norm eine ISO-Norm werden (siehe weiter unten), könnte dieser Fall jedoch für die Übersetzungsbranche eintreten.

Kosten der Zertifizierung durch den TÜV

Für einen Ein-Personen-Betrieb lohnt sich eine Zertifizierung laut TÜV nicht. Arbeitet man mit zwei Personen, sieht die Rechnung bei Prüfung durch den TÜV folgendermaßen aus:

Voraudit: Geprüft werden das Qualitätshandbuch/Flow-Chart/Mind-Map und die Arbeitsabläufe, rund € 780,00 zuzüglich Reisekosten der Auditoren. Der Zeitaufwand beträgt ca. einen Tag.

Zertifizierungsaudit: Audit mit dem Zweck, eine Zertifizierung zu erteilen, kostet rund € 800,00 zuzüglich der Reisekosten der Auditoren. Der Zeitaufwand beträgt auch hier rund einen Tag.

Zertifikat: Im ersten Jahr belaufen sich die Gebühren für das Zertifikat auf rund € 1000,00. Darin enthalten sind Lizenzen und weitere Gebühren. Im zweiten und dritten Jahr belaufen sich die Gebühren auf rund € 800,00.

Die Kosten im ersten Jahr betragen damit rund € 2600,00 zuzüglich Reisekosten. Darin enthalten sind ein Vor- und ein Zertifizierungsaudit und das Zertifikat. Im zweiten und dritten Jahr belaufen sich die Kosten auf rund € 1600,00 zuzüglich Reisekosten. Damit sind ein Prüfaudit und die Verlängerung des Zertifikats abgedeckt.

Die Gesamtkosten über den Zeitraum von drei Jahren decken somit drei Audits und das Zertifikat ab.

Ab dem vierten Jahr muss das Zertifikat neu beantragt werden. Die Audits dauern jetzt allerdings nicht mehr so lang, so dass die Kosten etwas sinken können.

Für größere Unternehmen steigen die Kosten aufgrund umfangreicherer Prüfungen an.

Können Netzwerke zertifiziert werden?

Ganz klar ja. Der TÜV würde Netzwerke sogar sehr gerne zertifizieren, nur ist dieser Fall laut Dr. Hendan bis jetzt noch nicht eingetreten.

Voraussetzung für die Zertifizierung ist, dass die im Netzwerk zusammengeschlossenen Übersetzer ihre Zusammenarbeit, ihre Arbeitsabläufe und die Haftungsfragen auf einer vertraglich geregelten Rechtsgrundlage abwickeln. Außerdem muss ein Verantwortlicher ein Netzwerkmitglied, das gegen die vertraglich geregelten Abläufe verstoßen hat, aus dem Netzwerk ausschließen können. Hier ist allerdings anzumerken, dass das Netzwerk dann kein lockerer Zusammenschluss von Einzelübersetzern mehr ist, sondern rechtlich die Form einer Firma hat.

Kosten der Zertifizierung nach dem LICCS®-System

Die Loctimize GmbH bietet in Deutschland eine Zertifizierung gemäß LICCS®-Zertifizierungsschema an, das ein Zertifizierungsaudit und zwei Re-Audits umfasst. Ein Audit dauert erfahrungsgemäß zwischen drei und fünf Stunden. Es werden auch Ein-Personen-Unternehmen zertifiziert (EPU).

Die entstehenden Kosten betragen für einen Einzelübersetzer für alle Dienstleistungen einschließlich Zertifikat pro Jahr rund € 1000,00 und liegen damit über einen Zeitraum von sechs Jahren bei rund € 6000,00.

Einzelübersetzer haben die Möglichkeit, sich einem so genannten EPU-Audit zu unterziehen. An einem Tag und Ort werden z. B. zwei Einzelübersetzer auditiert, die eng miteinander kooperieren. Da sich der Aufwand für den Auditor hierdurch deutlich reduzieren lässt, sinken auch die Kosten für das Audit pro Übersetzer um rund die Hälfte.

Die Vorbereitung des Verfahrens, das aus fünf bis sechs Schritten besteht, erfolgt nicht wie beim TÜV durch ein Voraudit, sondern in Zusammenarbeit mit einem Berater oder Auditor per Telefon und Mail.

Können auch Netzwerke zertifiziert werden?

Netzwerke wurden nach dem LICCS®-System bisher nicht zertifiziert, da die dazu notwendigen rechtlichen Grundlagen der Zusammenarbeit in Bezug auf den Datenzugriff, die Auftragsverteilung und Haftungsfragen in den meisten Fällen fehlen. Eine Lösung für an einer Zertifizierung interessierte Netzwerker besteht in einer Einzelzertifizierung.

Was ist mit einer Registrierung bei der DIN CERTCO?

Bei der DIN CERTCO Gesellschaft für Konformitätsbewertung mbH kann man gegen entsprechende Gebühren eine Eigenerklärung abgeben, dass man gemäß den Vorgaben der DIN EN 15038 arbeitet. Dann darf man das Zeichen der DIN CERTCO führen.

Eine Zertifizierung gemäß der Norm ist mit dieser Eigenerklärung nicht gegeben. Kunden, die auf einer Zertifizierung des Sprachdienstleisters bestehen, erkennen das DIN CERTCO-Zeichen nicht an.

Interessanterweise gehört die DIN CERTCO inzwischen vollständig zum TÜV Rheinland.

Die mittelfristigen Aussichten für Übersetzer

Nach Einschätzung des TÜV wird sich die EN 15038 immer weiter durchsetzen, auch wenn dieser Prozess noch lange nicht abgeschlossen ist.

Mittelfristig bedeutet dies für den einzelnen Übersetzer, dass er sich mit der Frage auseinandersetzen werden muss, wo sein Platz in einem Markt ist, der sich zunehmend in die Gruppe der zertifizierten und der nicht zertifizierten Sprachdienstleister aufteilen wird. Nicht zertifizierte Übersetzer werden sich Kunden suchen müssen, die keinen Wert auf die Erfüllung der Norm legen. Außerdem besteht für sie immer noch die Möglichkeit, als Dienstleister für zertifizierte Übersetzungsagenturen zu arbeiten.

Die weitere Entwicklung der Norm

In diesem Jahr steht die Überarbeitung der EN 15038 an, in die die Erfahrungen aus den ersten fünf Jahren nach Anwendung der Norm einfließen sollen. An der Überarbeitung werden nicht nur diejenigen Parteien beteiligt sein, die bereits an der Entwicklung der Norm mitgewirkt haben, auch die Einzelübersetzer werden durch die ATICOM und weitere Berufsverbände stärker vertreten sein.

Es gibt Bestrebungen, die EN 15038 in überarbeiteter und international abgestimmter Form zur ISO-Norm zu machen und damit eine weltweit geltende Norm für die Anforderungen an die Erbringung von Übersetzungsdienstleistungen zu schaffen. Hier wird die spannende Frage sein, ob eine internationale Norm die für eine Zertifizierung zu erfüllenden Bedingungen nicht so hoch aufhängt, dass sie nur noch von größeren Unternehmen erbracht werden können. So weit ist es allerdings noch nicht, und bis dahin können noch viele Entwicklungen eintreten.

*Isabel Schwagereit
is@sigma-uebersetzungen.de*

Quellen:

Dr. Benedikt Hendan, TÜV Eschborn, Product Service, Tel. 06196/960140, E-Mail benedikt.hendan@TUEV-SUED.de

Faltblätter „Mehrwert durch Zertifizierung“ und „LICS-Zertifizierungsschema EN 15038“, www.lics-zertifizierung.de oder www.loctimize.com, auditing@loctimize.com

Pressemitteilung der Wirtschaftskammer Wien vom 28.01.2011

DIN EN 15038:2006, Sonderdruck des BDÜ durch den Beuth-Verlag

ATICOM als Träger von Weiterbildungsveranstaltungen durch Ministerium anerkannt

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung erkennt die Weiterbildungsinhalte der von ATICOM regelmäßig angebotenen Repetitorien zum Zivil- und Strafrecht zur Vorbereitung auf die Prüfung zum Nachweis von Kenntnissen der deutschen Rechtsprache als Weiterbildungsveranstaltung an.

Unsere Geschäftsstelle meldet, dass regelmäßig Anfragen für eine durch das BMBF geförderte Teilnahme an den Seminaren gestellt werden und mehrere Prüfungskandidaten diese Förderung bereits in Anspruch genommen haben.

Da der Fachkundenachweis Deutsche Rechtssprache, gemäß den Richtlinien zur Förderung von Prämiegutscheinen und Beratungsleistungen im Rahmen der „Bildungsprämie“ vom 08. Dezember 2009, als Weiterbildungsziel offiziell anerkannt ist, wird ein Teil der Gebühren durch Prämiegutscheine des BMBF übernommen. In der durch das BMBF, Referat 321 „Lebenslanges Lernen“ herausgegebenen



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

Broschüre „Mehr Menschen für Weiterbildung gewinnen“ heißt es: „Das BMBF hat die Bildungsprämie eingeführt, damit mehr Menschen durch Weiterbildung ihre Chancen im Beruf verbessern können – vor allem diejenigen, die aufgrund ihres Einkommens bislang die Kosten einer Weiterbildung nicht ohne weiters tragen konnten.“

Details zu diesem durch die Europäische Union geförderten Programm finden Interessierte unter:
www.bildungspraemie.info

Die Bildungsprämie wird aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung und aus dem Europäischen Sozialfonds der Europäischen Union gefördert.

Bildungsprämie

Die Bildungsprämie steht allen Erwerbstätigen – Arbeitnehmern sowie Selbständigen – mit deutscher Staatsangehörigkeit oder gültiger Arbeitserlaubnis offen, deren jährlich zu versteuerndes Einkommen 25.600 Euro (bzw. 51.200 Euro bei gemeinsam veranlagten Verheirateten), dazulegen durch einen aktuellen Einkommensteuerbescheid, nicht überschreitet.

Mit der Bildungsprämie übernimmt der Staat 50% der beruflichen Weiterbildungskosten, jedoch maximal 500,-

Euro. Interessierte Bezugsberechtigte müssen sich bei einer Beratungsstelle in ihrer Nähe kostenlos beraten und einen Prämiegutschein ausstellen lassen, bevor sie sich für die berufliche Bildungsmaßnahme anmelden.

Weitere Informationen, auch in anderen Sprachen, sowie Adressen der Beratungsstellen finden Sie unter www.bildungspraemie.info

Die Bildungsprämie wird aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung und aus dem Europäischen Sozialfonds der Europäischen Union gefördert.

IN EIGENER SACHE

Abenteuer Webseite oder Die Kunst, einen Programmierauftrag zu erteilen

Unsere ATICOM-Webseite ist in die Jahre gekommen. Ihr Design mutet altmodisch an, und die Technik, auf der sie basiert, ist so alt wie unser Verband. Untermenüs, die sich seitlich öffnen sollten, werden von vielen Browsern gar nicht mehr angezeigt, und die Navigation ist dadurch mühsam und



unübersichtlich geworden. Andererseits kommt unsere Seite bei Google gut an: Weil sie von der Geschäftsstelle liebevoll gepflegt wird, listet Google unsere Webseite meistens unter den ersten sieben Suchergebnissen auf.

Aber weil eine Webseite inzwischen zur Visitenkarte des Betreibers geworden ist und sich entsprechend darstellen sollte, muss unsere Seite jetzt technisch und gestalterisch aufgemöbelt werden. Der damit verbundenen Herausforderung der Beauftragung einer entsprechenden Firma stellte sich eine Gruppe von drei Vorstandsmitgliedern, und mit dem Beschluss, die Webseite zu erneuern, begann ein Abenteuer, das noch nicht beendet ist.

Bekanntlich arbeitet man am besten, wenn man in Unkenntnis der Schwierigkeiten, die noch auf einen zukommen könnten, frisch an die Aufgabe heran geht. Auf einer Vorstandssitzung starteten wir also mit einem Brainstorming, bei dem wir erst einmal aufschrieben, was uns an der Webseite wichtig ist und was die Mitglieder der Datenbank alles beinhalten und können muss. Heraus kam eine Liste mit zu erfüllenden Kriterien von einer Seite Länge, mit der wir sehr zufrieden waren. Außerdem fügten wir eine Stellungnahme unseres Experten bei, der derzeit die Mitgliederdatenbank betreut.

Unserer Ansicht nach war nun alles an Informationen vorhanden, die ein potentieller Programmierer in Bezug auf das Design und die Funktionsweise der neuen Webseite haben musste, um einen ordentlichen Kostenvoranschlag erstellen zu können.

Und hier erlebten wir unser erstes blaues Wunder: Von allen acht angefragten Firmen, die wir nach bestimmten Gesichtspunkten herausgesucht hatten, antworteten vier gar nicht erst auf unsere Anfrage. Sie antworteten auch nicht auf eine Nachfrage. Bis heute ist nicht klar, ob das an unserer Kriterienliste lag, oder ob sie so viel Arbeit hatten, dass sie nicht antworten konnten, oder ob sie vielleicht gar keine Lust dazu hatten. Ein fünfter Anbieter zog sich bald aus dem Prozess zurück, so dass drei Anbieter übrig blieben.

Dann folgte das zweite blaue Wunder: Die vorgelegten Kostenvoranschläge wichen erheblich voneinander ab, und die Programmierer bedeuteten uns, dass wir mitnichten eine Kriterienliste für unsere Webseite erstellt hätten, sondern vielmehr einen Wunschzettel. Dieser sei sehr designlastig, wobei das Design doch schnell geändert werden könne. Viel wichtiger seien z. B. die Struktur der Mitgliederdatenbank, die Abfragekriterien der Datenbank, oder die Frage, ob die Funktionen, die

wir uns für die neue Seite wünschten, auch so programmiert werden könnten oder ob das zu aufwändig werden würde.

Wir akzeptierten also, dass wir einen Wunschzettel statt einer Kriterienliste geschrieben hatten, dass wir mehr in Programmstrukturen statt Design denken müssten, und luden die drei Firmen ein, in der Geschäftsstelle ihr System jeweils vorzustellen. Es wurde ein denkwürdiger Tag. Wir lernten viel über die Arbeitsweise von Servern, über die Kriterien, nach denen Google die Webseiten bewertet, über Sicherheit, Quellcodes, Open-Source-Systeme, Verschlüsselungen, Datenbankprogrammierung und Geschwindigkeiten. Nur klüger, welchen Anbieter wir nun mit der Programmierung unserer Webseite betrauen sollten, waren wir nicht. Wir standen vor mehr offenen Fragen als zu Beginn der Präsentationen. Das wäre das dritte blaue Wunder gewesen, aber inzwischen wunderten wir uns nicht mehr. Alle drei Programmierer verstanden ihr Handwerk und erklärten uns geduldig und wiederholt die Sachverhalte.

Zu den vielen neuen Dingen gehörte auch, dass ein Programmierer ein sehr genaues Pflichtenheft braucht, um überhaupt loslegen zu können. Wir kamen also überein, aufgrund unserer neu gewonnenen Einsichten, noch

einmal eine Kriterienliste für die neue Webseite zu erstellen, die diesmal solch ein Pflichtenheft werden sollte, weil wir ja inzwischen vieles wussten, das uns bei der ersten Anfrage noch unbekannt war.

In unserem Pflichtenheft legten wir daher fest, was wie gemacht werden sollte, wobei wir unserer Ansicht nach sehr detailliert vorgingen. Diesmal nahmen die Vorgaben drei Seiten ein, und alles, was wir gelernt und erfahren hatten, floss darin ein. Wir übersandten das Pflichtenheft an unsere drei Anbieter mit der Bitte, aufgrund der neuen und umfangreicheren Angaben einen genauen Kostenvoranschlag vorzulegen. Hätten wir nicht aufgehört uns zu wundern, hätten wir an dieser Stelle unser viertes blaues Wunder erlebt, denn wir erhielten nur einen Kostenvoranschlag, die beiden anderen Anbieter schwiegen zunächst. Dann kamen vorsichtige Rückmeldungen von unseren Programmierern. Sie bräuchten noch etwas Zeit, um sich mit dem Pflichtenheft zu befassen, und könnten uns so schnell nicht antworten. Nur eines sei bereits klar: Das, was wir wollten, sprengte den von uns festgelegten Finanzrahmen. Im Übrigen hätten sie den Eindruck, dass wir in unser Pflichtenheft alles hineingeschrieben hätten, das uns wünschenswert erscheine, unabhängig davon, ob diese Wünsche sinnvoll sei-

en oder nicht. Eigentlich sei das Pflichtenheft kein Pflichtenheft, sondern ein sehr umfangreicher Wunschzettel...

Damit begann die Zeit der intensiven Dialoge mit unseren Programmierern. Es wurden lange Telefonate folgender Art geführt:

Programmierer: Sie möchten eine Zugriffsblokierung, während der Admin einen Seiteninhalt ändert.

ATICOM: Ja, das erscheint uns sinnvoll, damit nicht zwei gleichzeitig an denselben Seiten Änderungen vornehmen.

Programmierer: Davon möchte ich Ihnen aber abraten.

ATICOM: Ehm, und warum? Ich hatte mir etwas anderes dazu notiert.

Programmierer: Ich erkläre es Ihnen. Der Grund liegt in der Arbeitsweise eines Servers. Ein Server bekommt eine Anfrage, die er bearbeitet. Stürzt nun der anfragende Computer ab ... Weitere Einzelheiten ersparen wir dem geeigneten Leser.

Wir lernten noch mehr über die Arbeitsweise und Kommunikation zwischen Servern und Computern und begannen zu verstehen, warum unsere Wunschzettel für die Erstellung eines Kostenvoranschlages nicht ausreichend waren. Wir begannen, uns in die von unseren Programmierern verwendeten so genannten Content-Management-

Systemen (CMS) einzuarbeiten. Mit solchen Systemen kann man die Inhalte einer Webseite selbständig ändern, ohne dass man zur Eingabe der Änderungen auf seinen Programmierer zurückgreifen muss. Dabei wuchs unser Gefühl für die Möglichkeiten dieser CM-Systeme, und inzwischen wissen wir, dass nicht der Preis das erste entscheidende Kriterium für die Auftragsvergabe ist, sondern die Möglichkeiten, die das CMS uns für die Verwaltung unserer Webseite bietet.

Jetzt können wir sachkundig entscheiden, welches der drei Angebote für uns das Beste ist. Hätten uns die Programmierer nicht geduldig an die Hand genommen und viele Dinge erklärt, die uns nicht klar waren, wären wir nicht dort, wo wir jetzt sind. Es war eine gute Erfahrung, und wir haben den Eindruck, dass es unseren Auftraggebern oftmals so ähnlich geht – sie wissen nicht, was bei der Beauftragung einer Übersetzung alles zu beachten ist, damit sie ihren Lieferanten auch nach den richtigen Kriterien auswählen.

Sie, lieber Leser, werden selbstverständlich informiert, sobald die neue Seite online geschaltet ist.

Isabel Schwagereit
is@sigma-uebersetzungen.de

EU-Richtlinie zum Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren endgültig angenommen

Am 8. Oktober 2010 hat der Rat die EU-Richtlinie zum Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren (PE-CONS 1/10) ohne weitere Aussprache endgültig angenommen. Demnach hat jeder Verdächtige und Angeklagte das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren vor allen Gerichten der EU, der die Sprache des Verfahrens nicht versteht.

Diese Richtlinie ist die erste Maßnahme von mehreren, mit denen in den Mitgliedsstaaten der EU Mindestnormen für Verteidigungsrechte in Strafverfahren festgelegt werden sollen. Sie garantiert den Betroffenen auch das Recht auf Information und Rechtsberatung in ihrer Sprache. Die EU-Mitgliedstaaten haben drei Jahre Zeit, um die EU-Regelung in innerstaatliches Recht umzusetzen.

Die Kommission bestand auf dem Recht auf Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen in Strafverfahren, weil es entscheidend dazu beiträgt, die uneingeschränkte Einhaltung der Europäischen Menschenrechtskonvention und der Rechtsprechung des Straßburger Gerichtshofs sowie der Charta der Grundrechte zu garantieren.

Die Richtlinie garantiert zudem, dass die Bürger eine schriftliche Übersetzung aller

maßgeblichen Unterlagen wie der Anklageschrift erhalten und bei allen Anhörungen und Vernehmungen sowie bei Treffen mit ihren Rechtsanwälten Anspruch auf Beiziehung eines Dolmetschers haben. Auf diese Rechte kann nur verzichtet werden, wenn der Betreffende zuvor eine Rechtsberatung erhalten hat oder umfassend über die Konsequenzen eines solchen Verzichts informiert worden ist.

Die Kosten der Übersetzung und Verdolmetschung trägt nicht die betroffene Person, sondern der Mitgliedstaat.

Quelle: Presseinformation IP/10/1305 vom 8.10.2010

Der letzte Satz besagt unmissverständlich, dass der Staat die Dolmetscherkosten trägt, somit die Gerichte oder Staatsanwaltschaften.

Demzufolge steht die bisherige umständliche und zeitaufwändige Praxis, Kollegen hinsichtlich ihrer Abrechnung an die Anwälte oder gar an die betroffene Person und/oder deren Angehörige zu verweisen, die dann die Dolmetscherliquidation bei Gericht einzureichen und das erhaltene Geld an den Dolmetscher weiter zu leiten hätten, eindeutig im Widerspruch zu dieser EU-Richtlinie und ist daher nicht zulässig.

D. Gradinčević-Savić

Schreiben an OLG wegen Bereinigung der Übersetzer-/Dolmetscher-Datenbank

Sehr geehrte Damen und Herren,

als zuständige Ressortleiterin von ATICOM - Fachverband der Berufsübersetzer und Berufsdolmetscher begrüße ich ausdrücklich die jedermann zugängliche Internetauflistung der beeidigten Dolmetscher und ermächtigten Übersetzer.

Da jedoch nach dem neuen Dolmetscher-/Übersetzergesetz in NRW seit dem 01.01.2011 nur diejenigen als ermächtigt und beeidigt gelten, die ihre fachliche Qualifikation entsprechend den Vorgaben des neuen Gesetzes nachgewiesen haben, bitte ich dringend zum Schutze der Verbraucher und zur Rechtssicherheit bei den Bürgern um sofortige Löschung all derjenigen, deren Ermächtigung und/oder Beeidigung mit Ablauf vom 31.12.2010 nicht mehr besteht.

Es ist für den Bürger, aber auch für Behörden einfacher, einen aktualisierten und bereinigten Pool von qualifizierten Dolmetschern/Übersetzern zu haben, die dem geltenden Gesetz entsprechen, als erst einmal mühsam ausfindig machen zu müssen, wer nun ermächtigt/beeidigt ist und wer nicht mehr.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit Dank im Voraus und freundlichen Grüßen

D. Gradinčević-Savić

Stellvertretende Vorsitzende

ATICOM-Fachverband der Berufsübersetzer und Berufsdolmetscher e.V.

Bundesgerichtshof entscheidet erneut über Übersetzerhonorare

Der u. a. für das Urheberrecht zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat seine Rechtsprechung zur angemessenen Honorierung von Übersetzern (BGH, Urteil vom 7. Oktober 2009 – I ZR 38/07, BGHZ 182, 337 - Talking to Addison, vgl. Pressemitteilung Nr. 207/2009 vom 7. Oktober 2010) bestätigt und fortgeführt.

Der klagende Übersetzer hatte sich gegenüber dem beklagten Verlag im Oktober 2002 zur Übersetzung eines Sachbuchs aus dem Englischen ins Deutsche verpflichtet. Er räumte dem Verlag umfassende Nutzungsrechte an seiner Übersetzung ein. Dafür erhielt er das vereinbarte Honorar von 19 € für jede Seite des übersetzten Textes. Darüber hinaus war ihm für den Fall, dass mehr als 15.000 Exemplare der Hardcover-Ausgabe verkauft werden, ein zusätzliches Honorar von 0,5% des Nettoladenverkaufspreises zugesagt. An den Erlösen des Verlags aus der Vergabe von Taschenbuch- und Buchgemeinschaftslizenzen war er nach dem Vertrag mit 5% des Nettoverlagsanteils zu beteiligen.

Nach der seit Juli 2002 geltenden Regelung im Urheberrechtsgesetz kann der Urheber - dazu zählt auch der Übersetzer - für die Einräumung von Nutzungsrechten zwar grundsätzlich nur die vereinbarte Vergütung verlangen. Ist die vereinbarte Vergütung jedoch nicht angemessen, kann er von seinem Vertragspartner die Einwilligung in eine entsprechende Vertragsanpassung verlangen.

Der Kläger hat die Ansicht vertreten, das vereinbarte Honorar sei unangemessen. Er hat von der Beklagten deshalb eine Änderung des Übersetzervertrages verlangt. Landgericht und Berufungsgericht haben die Klage abgewiesen. Auf die Revision des Klägers hat der Bundesgerichtshof die Entscheidungen der Vorinstanzen aufgehoben und dem Kläger eine weitergehende Vergütung zugesprochen.

Der Bundesgerichtshof hat seine Rechtsprechung bestätigt, wonach der Übersetzer eines belletristischen Werkes oder Sachbuches, dem für die zeitlich unbeschränkte und inhaltlich

umfassende Einräumung sämtlicher Nutzungsrechte an seiner Übersetzung lediglich ein für sich genommen übliches und angemessenes Seitenhonorar als Garantiehonorar zugesagt ist, daneben ab einer bestimmten Auflagenhöhe am Erlös der verkauften Bücher prozentual zu beteiligen ist. Diese zusätzliche Erfolgsbeteiligung setzt bei einer verkauften Auflage von 5.000 Exemplaren des übersetzten Werkes ein und beträgt normalerweise bei Hardcover-Ausgaben 0,8% und bei Taschenbüchern 0,4% des Nettoladenverkaufspreises. Der BGH hat nunmehr klargestellt, dass die zusätzliche Vergütung bei einer Erstverwertung als Hardcover-Ausgabe und einer Zweitverwertung als Taschenbuchausgabe jeweils erst ab dem 5000sten verkauften Exemplar der jeweiligen Ausgabe zu zahlen ist. Er hat ferner deutlich gemacht, dass nur ein Seitenhonorar, das außerhalb der Bandbreite von Seitenhonoraren liegt, die im Einzelfall als üblich und angemessen anzusehen sein können,

eine Erhöhung oder Verringerung des Prozentsatzes der zusätzlichen Vergütung rechtfertigen kann.

Der Bundesgerichtshof hat ferner bekräftigt, dass ein solcher Übersetzer eine angemessene Beteiligung an Erlösen beanspruchen kann, die der Verlag dadurch erzielt, dass er Dritten das Recht zur Nutzung des übersetzten Werkes einräumt oder überträgt. Dazu gehören etwa die wirtschaftlich bedeutsamen Erlöse des Verlags aus der Vergabe von Lizenzen für Taschenbuchausgaben des Werkes. Der BGH hat - abweichend von seiner früheren Rechtsprechung - entschieden, dass dem Übersetzer grundsätzlich eine Beteiligung in Höhe von einem Fünftel der Beteiligung des Autors des fremdsprachigen Werkes an diesen Erlösen zusteht.

Urteil vom 20. Januar 2011 - I ZR 19/09

Quelle: Pressemitteilung des Bundesgerichtshofs vom 21.01.2011



BGH-Urteil: Verfahren unter Mitwirkung einer nicht deutsch sprechenden Schöffin muss neu verhandelt werden

Das Landgericht hat die Angeklagten G. und K. wegen besonders schweren Raubs jeweils zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren, den Angeklagten A. wegen Beihilfe zum besonders schweren Raub zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten auf Bewährung verurteilt.

Nach den Feststellungen des Landgerichts überfielen die Angeklagten G. und K. zusammen mit dem gesondert Verfolgten F. am 15. April 2009 den Penny-Markt in Köln-Sürth. Sie bedrohten die Kassiererinnen mit einem Gasrevolver und erbeuteten 1.445 €. Der Angeklagte A. wartete zusammen mit dem nicht revidierenden Mitangeklagten C. im Fluchtfahrzeug.

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat das Urteil auf die Revisionen der Angeklagten aufgehoben, da die Strafkammer mit einer der deutschen Sprache kaum mächtigen Schöffin nicht vorschriftsmäßig besetzt gewesen war (§ 338 Nr. 1 StPO). Die Heranziehung einer nicht sprachkundigen

Schöffin verstößt gegen den Grundsatz, dass die Gerichtssprache deutsch ist (§ 184 S.1 GVG) und verletzt zudem den im Strafprozess geltenden Grundsatz der Unmittelbarkeit (§ 261 StPO).

Eine sprachunkundige Schöffin ist – ebenso wie ein tauber oder blinder Richter – jedenfalls partiell unfähig, der Verhandlung selbst zu folgen. Das GVG hat die insoweit bisher bestehende Regelungslücke durch Einfügung des seit dem 30. Juli 2010 geltenden § 33 Nr. 5 GVG geschlossen. Danach sollen Personen ohne hinreichende Sprachkenntnis nicht zu Schöffen berufen werden und sind von der Schöffenliste zu streichen. Die Teilnahme einer für die Schöffin herangezogenen Dolmetscherin für die russische Sprache an allen Beratungen der Strafkammer begründet überdies einen Verstoß gegen das Beratungsgeheimnis des § 193 GVG.

Urteil vom 26. Januar 2011 - 2 StR 338/10

Quelle: Pressemitteilung des Bundesgerichtshofs vom 26.01.2011

Aspekte des Werkvertragsrechts für Übersetzer

Rechtsanwalt Axel Geiling, Düsseldorf

Die typische Leistung des Übersetzers, die Übersetzung, ist mit juristischen Augen betrachtet ein Werkvertrag nach den §§ 631 ff. BGB. Kennzeichen des Werkvertrages ist, dass der Unternehmer (Übersetzer) zur Herstellung des versprochenen Werks (Übersetzung) und der Besteller (Auftraggeber) zur Entrichtung der vereinbarten Vergütung verpflichtet wird. Die nachfolgenden Ausführungen sollen das Werkvertragsrecht nicht erschöpfend behandeln, sondern Übersetzerinnen und Übersetzern Grundzüge und wichtige Fragen dieses Rechtsgebietes darstellen, die sich bei ihrer Berufsausübung ergeben. Auf die Darstellung von speziellen Fragestellungen, die für die Tätigkeit des Übersetzers weniger von Interesse sind, wird bewusst verzichtet, um die Materie übersichtlich zu halten.

Form

Wie die meisten Verträge des täglichen Lebens ist auch der Werkvertrag zu seiner Wirksamkeit nicht an eine bestimmte Form gebunden. Der Übersetzungsvertrag kann also mündlich oder schriftlich geschlossen werden.

Zur Beweisbarkeit der im Einzelnen vereinbarten Vertragsbestimmungen empfiehlt es sich aber, den Vertrag schriftlich abzuschließen. Dabei können auch Allgemeine Geschäftsbedingungen benutzt werden. Sie bieten den Vorteil, dass der Übersetzer zu seinen Gunsten von einzelnen gesetzlichen Regelungen abweichen kann. In diesem Fall müssen jedoch die Bestimmungen der §§ 305 ff. BGB beachtet werden. Sie enthalten Bestimmungen darüber, wie AGB in einen Vertrag einbezogen werden, sowie Verbote von Klauseln, die den Vertragspartner unangemessen benachteiligen. Dazu im Einzelnen später mehr.

Vergütung

Ein erstes Problem kann sich ergeben, wenn zwischen Übersetzer und Auftraggeber die Höhe der Vergütung nicht ausdrücklich vereinbart wird. Für diesen Fall sieht § 632 Abs. 2 BGB vor, dass - wenn auch keine allgemeingültige Gebührenordnung wie das JVEG greift - die übliche Vergütung geschuldet wird. In diesem Fall stellt sich die Frage, was eine „übliche“ Vergütung ist. Dies ist nach der Rechtsprechung diejenige, die für eine nach Art, Güte und Umfang vergleichbare Leistung

ortsüblich ist. Dabei können auch für unterschiedliche Kundengruppen (Privatkunden, Firmenkunden, Agenturen) abweichende Honorare üblich sein. Um derartige, sich im Nachhinein ergebende Schwierigkeiten zu vermeiden, sollte die Höhe der Vergütung immer vorab ausdrücklich vereinbart werden.

Mängel der Übersetzung

Nach § 633 BGB ist der Unternehmer (Übersetzer) verpflichtet, das Werk (Übersetzung) so herzustellen, dass es frei von Sach- und Rechtsmängeln ist. Die Übersetzung muss die zwischen den Parteien vereinbarte Beschaffenheit haben (z. B. Eignung zur Vorlage bei einer Behörde, als Werbetext oder Presseveröffentlichung). Ist keine Vereinbarung über die Beschaffenheit getroffen worden, muss sie für die gewöhnliche Verwendung geeignet sein und eine Beschaffenheit aufweisen, die bei Übersetzungen der gleichen Art üblich ist und die der Auftraggeber erwarten durfte (§ 633 Abs. 2 Nr. 2 BGB). Dabei gilt grundsätzlich die Beachtung der anerkannten Regeln des Berufsfaches (Richtigkeit der Übersetzung, Fehlerfreiheit bzgl. Rechtschreibung, Zeichensetzung, Grammatik) als stillschweigend vereinbart. Abweichungen von diesen grundlegenden Eigenschaften, z. B. die Verwendung der klassischen Rechtschreibung, müssen gesondert vereinbart werden.

Ein besonderes Problem stellen Rechtsmängel dar, wenn also Rechte Dritter geltend gemacht werden können. Dies können insbesondere Verletzungen des Urheberrechts sein, wenn der Übersetzer Textteile fremder Autoren verwendet. Rechtsmängel werden wie Sachmängel behandelt.

Ist die Übersetzung mit einem Mangel behaftet, kann der Auftraggeber die Mängelhaftung nach §§ 634 ff. BGB geltend machen. Zunächst obliegt es dabei dem Auftraggeber, von dem Übersetzer Nacherfüllung zu verlangen. Der Übersetzer hat dabei die Wahl der Art der Nacherfüllung zwischen vollständiger Neuerstellung der Übersetzung (die bei schwerwiegenden, vor allem stilistischen Fehlern, die sich durch einen ganzen Text ziehen, durchaus in Betracht kommt) und Nachbesserung einzelner gerügter Mängel. Der Übersetzer muss dabei die im Rahmen der Nacherfüllung entstehenden Kosten tragen, also insbesondere Arbeits- und Versandkosten. Zudem kann der Auftraggeber bis zur erfolgten Nacherfüllung die Zahlung des Honorars verweigern. Allerdings kann der Übersetzer seinerseits die Nacherfüllung verweigern, wenn sie mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist.

Erst in einem zweiten Schritt kann der Auftraggeber zur Selbstvornahme übergehen, also zur eigenen oder bei einem Dritten beauftragten Behebung

der Mängel. Voraussetzung dafür ist, dass der Auftraggeber dem Übersetzer eine angemessene Frist zur Mängelbeseitigung gesetzt hat und diese erfolglos abgelaufen oder dass eine Nacherfüllung fehlgeschlagen oder unzumutbar ist oder der Übersetzer sie grundlos verweigert. Der Auftraggeber hat in diesem Fall nicht nur das Recht, dass der Übersetzer die hierfür erforderlichen Kosten trägt, sondern auch, dass ein Vorschuss für die zu erwartenden Kosten geleistet wird.

Alternativ zur Selbstvornahme kann der Auftraggeber vom Vertrag vollständig zurücktreten oder die Vergütung mindern. Auf diese Möglichkeiten ist er von vornherein beschränkt, wenn der Übersetzer die Nacherfüllung berechtigterweise aufgrund des damit verbundenen unverhältnismäßigen Aufwandes verweigert. In diesem Fall kann der Kunde keine Selbstvornahme auf Kosten des Übersetzers durchführen, weil diesen dann auf diesem Umweg die überhöhten Kosten träfen.

Der Auftraggeber muss also dem Übersetzer in jedem Fall zunächst die Gelegenheit geben, die Übersetzung nachzubessern. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, das Honorar zu mindern oder auf Kosten des Übersetzers selbst eine Nachbesserung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, ohne zunächst vom Übersetzer Nacherfüllung

zu verlangen. Allerdings kann der Auftraggeber in dem Ausnahmefall, dass aufgrund besonderer Umstände eine Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist, unmittelbar vom Vertrag zurücktreten oder Minderung des Honorars verlangen. Dies kommt insbesondere in Betracht bei termingebundenen Aufträgen, wenn die Nacherfüllung nicht mehr rechtzeitig käme, z. B. Texte für eine Produktvorstellung auf einer Messe.

Schadensersatz

Neben diesen Möglichkeiten hat der Auftraggeber unter bestimmten Voraussetzungen gegen den Übersetzer einen Anspruch auf Schadensersatz. Dieser tritt in verschiedenen Formen auf:

Schadensersatz statt der Leistung

Als weitere Form des Gewährleistungsanspruches kann der Auftraggeber statt Rücktritt, Minderung oder Selbstvornahme nach fehlgeschlagener (bzw. nicht rechtzeitiger oder verweigerter) Nacherfüllung den Schaden ersetzt verlangen, der durch die nicht vertragsgemäße Leistung entstanden ist. Voraussetzung ist hierfür, dass dem Übersetzer eine Frist zur Nacherfüllung gesetzt wird, der Übersetzer die Nacherfüllung verweigert oder unter besonderen Umständen (Terminsache!) eine Frist entbehrlich ist. Der zu ersetzende Schaden besteht in diesem Fall in der

Regel in der Wertminderung durch die Fehlerhaftigkeit bzw. in den aufzuwendenden Kosten für anderweitige Behebung der Mängel. Damit bewegt dieser Anspruch in der Höhe sich in derselben Dimension wie das Recht des Auftraggebers zur Selbstvornahme. Nur bei erheblichen Mängeln, die sich auf den gesamten Text auswirken, kann der Auftraggeber den sogenannten großen Schadensersatz verlangen. Dieser besteht darin, dass der Auftraggeber die gesamte Übersetzung ablehnt und dem Übersetzer zur Verfügung stellt und den Schaden ersetzt verlangt, der ihm durch die Nichterfüllung des Vertrages entsteht.

Schadensersatz neben der Leistung

Entsteht aufgrund der Mängel ein Schaden außerhalb der eigentlichen Übersetzung (auch als Mangelfolgeschaden bezeichnet), hat der Auftraggeber Anspruch auf Ersatz dieses Schadens. Dieser Anspruch besteht unabhängig neben dem Anspruch auf Nacherfüllung. Hierbei kann es sich beispielsweise um Kosten für Druck oder andere Formen der Weiterproduktion handeln (Vertonung, Verfilmung, Erstellung von Internetseiten, Verwertung in Computerprogrammen). Bereits aus diesen Beispielen wird deutlich, dass hierdurch erhebliche Kosten für den Übersetzer entstehen können!

In diesem Zusammenhang besteht auch die Möglichkeit, dass aufgrund einer fehlerhaften Übersetzung ein Schaden bei Dritten auftritt, zu denen der Übersetzer keine vertraglichen Beziehungen hat. In diesem Fall kann es zu einem eigenständigen Schadensersatzanspruch des Dritten gegen den Übersetzer kommen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Dritte mit der Leistung, also der Übersetzung, in Berührung kommt und den Gefahren einer Pflichtverletzung ebenso ausgesetzt ist wie der Auftraggeber selbst. Es muss für den Übersetzer auch erkennbar sein, dass Dritte mit der Übersetzung in Berührung kommen, der Text also nicht nur für den internen Gebrauch des Auftraggebers bestimmt ist. Schließlich muss eine gewisse Schutzbedürftigkeit des Dritten vorliegen. Diese wird dann angenommen, wenn der Dritte keinen eigenen vertraglichen Schadensersatzanspruch gegen den Auftraggeber als seinen Vertragspartner hat. Ein eigener, nicht aus einem Vertrag resultierender Anspruch des Dritten z. B. aus Produkthaftung reicht nicht aus, um seine Schutzbedürftigkeit im Rahmen des Vertragsverhältnisses auszuschließen. Dieser Anspruch aus dem sog. Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter kann insbesondere für Übersetzer von technischen Texten, Bedienungsanleitungen, Packungsbeilagen und ähnlichem erhebliche Haftungsrisiken bergen.

Verzögerungsschaden

Ein Sonderfall des Schadensersatzes neben der Leistung ist der Anspruch auf Ersatz des Verzögerungsschadens. Leistet der Übersetzer nicht zu der vertraglich vereinbarten Zeit, ist er dem Auftraggeber ersatzpflichtig, falls aufgrund der Verzögerung ein Schaden entsteht.

Gemeinsam ist allen Formen des Schadensersatzes, dass ein Anspruch nur bei einer schuldhaften Pflichtverletzung besteht. Schuldhaft bedeutet dabei fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln des Übersetzers. Das Gesetz definiert Fahrlässigkeit als die Nichtbeachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt. Der Übersetzer muss also den bei der Ausübung seines Berufes üblichen Sorgfaltsmaßstab beachten, insbesondere also in angemessenem Umfang recherchieren, in Zweifelfällen beim Auftraggeber rückfragen usw. Ebenso haftet der Übersetzer für schuldhaftes Verhalten von eventuellen Erfüllungsgehilfen, wenn also z. B. Teile einer Übersetzung durch eine weitere, von dem Übersetzer beauftragte Person angefertigt werden oder jemand anders Korrektur liest.

Beweislast

Die Beweislast für das Vorliegen eines Mangels trägt der Auftraggeber. Der Auftraggeber muss den behaupteten Mangel also konkret darlegen und

nachweisen, dass es sich tatsächlich um einen Fehler handelt. Unterschiedliche stilistische Auffassungen dürften daher kaum als Mangel einer Übersetzung gelten, solange sie den Text nicht für den zugrunde gelegten Verwendungszweck unbrauchbar machen (Beispiel: Eine Übersetzung, die zwar technisch gesehen als solche richtig ist, sich aber aufgrund umständlicher Formulierungsweise nicht für die vertraglich vorgesehene Veröffentlichung als Presstext oder Werbung eignet). Will der Auftraggeber nach erfolgter Nachbesserung vom Vertrag zurücktreten oder das Honorar mindern, weil die Nachbesserung angeblich fehlgeschlagen ist, trägt er auch dafür die Beweislast.

Macht der Auftraggeber Schadensersatz geltend, muss er darüber hinaus nachweisen, dass ihm ein Schaden entstanden ist, wie hoch der Schaden ist und dass der Schaden durch den Mangel verursacht wurde. Dagegen ist im Falle des Schadensersatzes die Beweislast für das Verschulden des Übersetzers umgekehrt: Es wird vermutet, dass der Übersetzer den Mangel schuldhaft (fahrlässig oder vorsätzlich) verursacht hat. Er kann sich aber entlasten, wenn er nachweist, dass er die erforderliche Sorgfalt beachtet hat.

Verjährung

Die Ansprüche des Auftraggebers aus

einem Mangel einer Übersetzung verjähren in der Regel in drei Jahren ab Ende des Jahres der Leistung. Diese Frist gilt auch für Schadensersatzansprüche. Der Ausnahmefall der zehnjährigen Verjährungsfrist bei Unkenntnis der haftungsbegründenden Umstände und der Person des Schädigers kommt allenfalls bei Schäden dritter Personen in Betracht, wenn diese aufgrund eines Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter Ansprüche geltend machen können. Besteht allerdings der Schaden in einer Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit oder Freiheit einer Person, verjähren Schadensersatzansprüche in dreißig Jahren ab der Pflichtverletzung ohne Rücksicht auf Kenntnis oder Unkenntnis.

Kündigung durch Auftraggeber

Zu beachten ist, dass bis Fertigstellung jederzeit eine Kündigung des Übersetzungsauftrages durch den Auftraggeber möglich ist. In diesem Fall hat der Übersetzer Anspruch auf die vereinbarte Vergütung. Er muss sich allerdings ersparte Aufwendungen ebenso anrechnen lassen wie Einkünfte, die er aufgrund der frei gewordenen Kapazität anderweitig erworben oder vorsätzlich nicht erworben hat.

Gestaltungsmöglichkeiten durch AGB

Wie eingangs erwähnt, besteht die Möglichkeit, durch Allgemeine Geschäftsbedingungen in einem gewissen

Rahmen von den gesetzlichen Regelungen abzuweichen. Dabei ist zu beachten, dass die Verwendung von Klauseln, die den Vertragspartner unangemessen benachteiligen oder wesentlichen Grundgedanken einer gesetzlichen Regelung zu stark abweichen, unzulässig ist. Folge einer unzulässigen Klausel ist, dass sie nicht Bestandteil des Vertrages wird. Der Verwender der AGB kann sich also nicht auf sie berufen. Dagegen kann der Vertragspartner ihre Unwirksamkeit geltend machen.

Unzulässig ist insbesondere natürlich der vollständige Ausschluss der Haftung für Mängel. Ebenso wenig ist es möglich, dem Auftraggeber durch AGB die mit der Nacherfüllung verbundenen Kosten aufzuerlegen. Dagegen kann der Übersetzer in seinen AGB die Haftung für Mängel auf Nacherfüllung, Minderung und Rücktritt begrenzen und die Selbstvornahme durch den Auftraggeber und damit ein erhebliches Kostenrisiko ausschließen.

Bei Verträgen über Übersetzungen ist eine Verkürzung der gesetzlichen Verjährungsfrist für die Mängelhaftung auf ein Jahr möglich. Auch diese Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem die Leistung erbracht wurde. Außerdem kann durch AGB eine Rügefrist für offensichtliche Mängel vorgesehen werden. Diese muss mindestens 14 Tage betragen. Offensichtliche Mängel sind solche, die auch dem

nicht fachkundigen Auftraggeber ohne Weiteres bemerkbar sind.

Auch für die Begrenzung der Haftung auf Schadensersatz durch AGB bestehen nur eingeschränkte Möglichkeiten. Die wichtigste ist, dass die Haftung des Übersetzers auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz eingeschränkt werden kann, soweit nicht eine vertragswesentliche Pflicht verletzt wird. Allerdings kann die Haftung für vorhersehbare, vertragstypische Schäden nicht, auch nicht bei einfacher Fahrlässigkeit, ausgeschlossen werden. Dasselbe gilt für Ersatzansprüche aus Personenschäden.

Schließlich kann der Übersetzer in den AGB regeln, was bei einer Kündigung des Auftraggebers vor Beendigung der Arbeiten zu geschehen hat. Hier kann ein pauschaliertes Entgelt vorgesehen werden, sodass im Einzelnen die Diskussion mit dem Kunden erspart bleibt, welche konkreten Aufwendungen man sich erspart hat. Allerdings muss in so einer Klausel dem Auftraggeber zwingend die Möglichkeit des Gegenbeweises eingeräumt werden, dass die ersparten Aufwendungen bzw. die anderweitig erzielbaren Einkünfte wesentlich von der Pauschale abweichen.

*Axel Geiling
Axel.geiling@web.de*

ÜBERSETZER ALS UNTERNEHMER

Vereinfachung elektronischer Rechnungen

Ab 1. Juli 2011 wird das Verfahren für den Vorsteuerabzug von elektronisch übermittelten Rechnungen vereinfacht. Papierrechnungen und elektronisch übermittelte Rechnungen (etwa per E-Mail, per Computerfax o. ä.) werden ab diesem Zeitpunkt gleichgestellt.

Bislang sah § 14 (3) UStG vor, dass elektronisch übermittelte Rechnungen einer sog. qualifizierten elektronischen Signatur bedurften, um den Vorsteuerabzug geltend machen zu können.

Mehr Informationen hierzu finden Sie unter www.steuerlinks.de/download/Steuervereinfachungen2011.pdf

Krankenversicherungsbeitrag auch auf abgetretene Direktversicherung

Leistungen aus einer Direktversicherung sind beitragspflichtig in der gesetzlichen Krankenversicherung. Auch dann, wenn der Begünstigte von der Auszahlung nichts oder nur Teile erhält. So das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen am 29.07.2010 (Az.: L 16 KR 335/10)

* Eine Frau, in der Firma ihres Mannes angestellt, hatte eine Direktversicherung nach § 40b EStG (vor 2005 abgeschlossen, mit pauschaler Besteuerung). Wegen wirtschaftlicher Schwierigkeiten hatte der Mann die Versicherung, mit Zustimmung seiner Frau, **an die Bank abgetreten**. Die Versicherung zahlte daher beim Ablauf des Vertrages **einen Teil der Versicherungsleistung an die Bank**, den Rest an die bezugsberechtigte Frau. Diese wiederum, zwischenzeitlich Empfängerin von Arbeitslosengeld II, **zahlte die erhaltenen Versicherungsleistungen an weitere Gläubiger**.

Die gesetzliche Krankenkasse verlangte dennoch **auf den vollen Auszahlungsbetrag Beiträge**. Maßgeblich für die Ermittlung des Krankenversicherungsbeitrages sei der **Auszahlungsbetrag**. Dabei sei es **unerheblich**, ob die Leistungen **an den ehemaligen Arbeitnehmer oder Dritte gezahlt werden**. Dieser Meinung schlossen sich die Richter an. Obwohl die Frau Arbeitslosengeld II bezog, musste sie auf die nicht erhaltene Versicherungsleistung Krankenkassenbeiträge zahlen.

Wer also eine Direktversicherung abtreten muss, sollte zumindest darauf achten, dass genügend Geld aus der Versicherungsleistung übrig bleibt, um die Krankenkasse zu bezahlen. Betroffen hiervon sind nur Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung. Privatversicherte zahlen keine Krankenversicherungsbeiträge auf Versicherungsleistungen.

Quelle: Finanzbrief Nr. 9 / 2011

www.grammatikfragen.de

Fragen Sie sich beim Schreiben, Übersetzen oder Korrigieren von Texten auch manchmal, ob es ‚gewinkt‘ oder ‚gewunken‘ heißen muss? Ob es ‚mit breitem fränkischem Grinsen‘ oder ‚mit breitem fränkischen Grinsen‘ heißt? Oder ob Sie statt ‚Ende dieses Jahres‘ auch ‚Ende diesen Jahres‘ sagen können?

Dann haben wir vom Germanistischen Institut der Justus-Liebig-Universität Gießen jetzt ein Angebot für Sie: Schauen Sie doch im Falle eines grammatischen Zweifelsfalls einfach mal auf unserer neuen Website www.grammatikfragen.de vorbei! Dort haben wir ein Forum für Sie eingerichtet, in dem Sie Ihre Fragen zur Grammatik stellen können. Die Frage wird dann schnellstmöglich von qualifizierten Mitarbeitern des Instituts unter der Leitung von Prof. Dr. Mathilde Hennig beantwortet und das völlig kostenlos! Jede Antwort ist dabei übersichtlich gegliedert und informiert Sie über für Ihren Zweifelsfall relevante Aspekte wie das Sprachsystem, die Sprachgeschichte, den Sprachgebrauch und sprachliche Variation. Dies soll Ihnen die Entscheidung erleichtern, welche der möglichen Varianten in Ihrer Situation die passende ist.



Um die Beantwortung Ihrer Fragen stetig verbessern zu können, wären wir Ihnen sehr dankbar, wenn Sie die Antwort auf Ihre Grammatikfrage anschließend mit Hilfe eines kurzen Fragebogens auf der Website bewerten würden. Grammatikfragen.de ist darüber hinaus eingebettet in ein Rahmenprojekt zur Grammatikbenutzungsforschung, d.h. mit jeder Grammatikfrage, die Sie im Forum stellen, leisten Sie gleichzeitig einen Beitrag zur Verbesserung linguistischer Nachschlagewerke zur Grammatik.

*Prof.Dr.Mathilde Hennig
Institut für Germanistik
Justus-Liebig-Universität Gießen*

Unwörter des Jahres

Wort des Jahres 2010: „Wutbürger“

Die Gesellschaft für deutsche Sprache hat die Wortneuschöpfung „Wutbürger“ zum Wort des Jahres 2010 gewählt. Ausschlaggebendes Kriterium für die Wahl ist nicht die Häufigkeit der Verwendung, sondern die Wichtigkeit und Beliebtheit eines Wortes, das somit das Jahr kurz umreißt. 2010 wurde das Wort „Wutbürger“ in vielen Medien verwendet, um die Entrüstung in der Bevölkerung über ein von diesen als unzureichend wahrgenommenes Mitspracherecht bei wichtigen politischen und gesellschaftlichen Entscheidungen auszudrücken.

Unwort des Jahres 2010: „Alternativlos“

Das Unwort des Jahres 2010 heißt „alternativlos“, das in Verbindung mit der Griechenlandhilfe von der Bundeskanzlerin verwendet worden war. Der Sprecher der Jury, der Germanist Prof. Horst Schlosser vertrat die Auffassung, dass diese Wortwahl in sachlich unangemessener Weise suggeriere, dass ohnehin keine alternativen Möglichkeiten bestünden und somit Diskussionen und Argumentationen nicht erforderlich seien.

Börsenunwort des Jahres 2010: „Euro-Rettungsschirm“

Makler, Wertpapierhändler und Analysten haben im Januar 2011 „Euro-Ret-

tungsschirm“ zum Börsenunwort des Jahres 2010 gekürt. Die Börsianer sind der Ansicht, dass zum Einen die Bezeichnung „Rettung“ für ein Darlehen unzutreffend ist, das dem Geretteten – also den Staaten in finanzieller Not – Pflichten auferlegt, von denen man nicht weiß, ob oder wie er diese erfüllen kann. Die betroffenen Staaten müssen die aus dem Euro-Rettungsschirm bezogenen Gelder zurückzahlen.

Zum Anderen finden die Börsenfachleute die Bezeichnung Schirm nicht plausibel. Regen, vor dem Regenschirme schützen, komme meist in Schauern. Während Regen vorübergeht und danach die Sonne wieder scheint, bleiben beim Euro-Rettungsschirm die Schulden übrig, argumentieren sie. Ebenso wenig sei das Bild des Euro-Rettungsschirms auf einen Fallschirm zu übertragen, da Fallschirmspringer an diesem hängen und i. d. R. nicht drunter schlüpfen. Darüber hinaus werden nach Ansicht der Börsianer nicht aufgehende Schirme – dies bezieht sich vermutlich auf Regen- und Sonnenschirme – anders als beim Euro-Rettungsschirm nicht als Notfall, sondern lediglich als Störung wahrgenommen.

Das Börsenunwort des Jahres wird seit 2001 vergeben.

Nachruf

Am 19.01.2011 verstarb

Dipl.-Dolm. Hans-Jürgen Stellbrink

Der Verstorbene war langjähriger Geschäftsführer und ATICOM-Gründungsmitglied.

Er war mit Leib und Seele Verfechter für eine Professionalisierung unseres Berufsstandes und Transparenz sowie für demokratischere Strukturen der berufsständischen Vertretung für Dolmetscher und Übersetzer in Deutschland.

Hans-Jürgen hob 1997 als eines der Gründungsmitglieder unseren Berufsverband ATICOM - Fachverband der Berufsübersetzer und Berufsdolmetscher e.V. mit aus der Taufe.

Unvergessen seine Fachkompetenz, seine zahlreichen Referate und Tätigkeiten im Bereich der Nachwuchsarbeit und Nachwuchsförderung, sein Wille, den Berufsstand an sich nach vorne zu bringen und zu versuchen, ihm auch den Stellenwert in der Öffentlichkeit zu verschaffen, der ihm schon längst gebührt.

Sein unvergleichlicher gradliniger Charakter, seine Ecken und Kanten machten ihn gleichermaßen liebenswert und geschätzt, wenn auch eine Zusammenarbeit manchmal zur wahren Herausforderung geriet.

Wir verlieren jedoch mit ihm einen Kollegen, der sich wie nur wenige Andere für andere Dolmetscher und Übersetzer einsetzte und stets mit Rat und Tat zur Seite stand, wenn man ihn darum bat.

Ich verliere mit ihm einen Mitstreiter aus den Gründungstagen von ATICOM e.V. und einen unermüdlichen Vorreiter und Kämpfer für die weitere Professionalisierung unseres Berufsstandes.

Unser tiefes Mitgefühl gilt seiner Familie.

*Dragoslava Gradinčević-Savić
Stellv. Vorsitzende ATICOM e.V.*

Der Übersetzungspreis der Kunststiftung NRW 2011 geht an TERÉZIA MORA

Die 1971 im ungarischen Sopron geborene Terézia Mora erhält den mit 25.000 € dotierten Übersetzerpreis der Kunststiftung NRW 2011, wie die Jury soeben mitteilte.

Sie wird für ihre Übersetzung von Péter Esterházy *Ein Produktionsroman (Zwei Produktionsromane)* aus dem Ungarischen und zugleich für ihr Lebenswerk ausgezeichnet.

Der renommierte Übersetzerpreis der Kunststiftung NRW gehört zu den höchstdotierten Literaturpreisen im deutschsprachigen Raum und wird in Kooperation mit dem Europäischen Übersetzer-Kollegium im niederrheinischen Straelen vergeben.

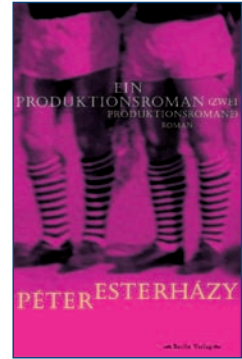
Moras Übersetzung von Péter Esterházy *Ein Produktionsroman (Zwei Produktionsromane)* ist 2010 im Berlin Verlag erschienen.

Der Preis wird im Juli 2011 im Europäischen Übersetzer-Kollegium in Straelen übergeben.

Begründung der Jury:

Terézia Moras Übersetzung von Péter Esterházy *legendärem Debüt Ein Produktionsroman (Zwei Produktionsromane)* vermittelt

auf mitreißende Weise das literarische Abenteuer des ungarischen Schriftstellers. Ob realsozialistische Parodien, tollkühne Wortspiele, kunsttheoretische Verschrobenheiten oder das pseudopreziöse Auftrumpfen des Erzählers – Terézia Mora findet für alles eine Entsprechung. Mit sprachschöpferischer Phantasie macht sie aus Esterházy *Erstling* das, was er im Original bereits war: einen Klassiker. Nun ist das Buch auch auf Deutsch ein überbordendes Sprachkunstwerk. Oder um es mit den Worten des Helden zu sagen: famoski!



(Quelle: Straelen/Europäisches Übersetzer-Kollegium, den 13. März 2011)

Die nächsten Termine der kostenlosen Rechtsberatung für unsere Mitglieder (grundsätzlich am 1. und 3. Montag in jedem Monat, jeweils vier Stunden) sind wie folgt:

4. + 18. April 2011	(15 - 19 Uhr)
2. + 16. Mai 2011	(15 - 19 Uhr)
6. + 20. Juni 2011	(15 - 19 Uhr)
4. + 18. Juli 2011	(15 - 19 Uhr)
1. + 15. August 2011	(15 - 19 Uhr)
5. + 19. September 2011	(15 - 19 Uhr)

Rechtsberater ist Herr Rechtsanwalt Dr. Wolfram Velten. Tel. 040 / 39 90 35 49

Schriftliche Unterlagen, die für die Rechtsberatung zur Durchsicht benötigt werden, bitte an die Nummer 040/390 70 55 faxen (unter Bezugnahme auf die Rechtsberatung).

Diese Rechtsberatung umfasst keine Mandatswahrnehmung und keine schriftlichen Stellungnahmen – dafür ist eine getrennte Beauftragung erforderlich.

PRAXISTIPPS

Von Klaus Lange

Elektronisches Wörterbuch Auslandsprojekte Deutsch-Englisch, Englisch-Deutsch; Electronic Dictionary of Projects Abroad English-German, German-English

Vertrag, Planung und Ausführung; Contracting, Planning, Design and Execution
2010. CD unv. Ladenpr. EUR 169,95 — ISBN 978-3-8348-0883-7

Das elektronische Fachwörterbuch Auslandsprojekte ist für alle unentbehrlich, die im Auslandsbau mit fremdsprachigen Bauunternehmen, Bauherren oder Fachingenieuren auf Englisch kommunizieren und verhandeln.

Mit rund 84.000 Begriffen Englisch-Deutsch und 76.000 Begriffen Deutsch-Englisch gehört es zu den umfangreichsten Nachschlagewerken für die Bereiche Bautechnik, Baubetrieb und Baurecht.

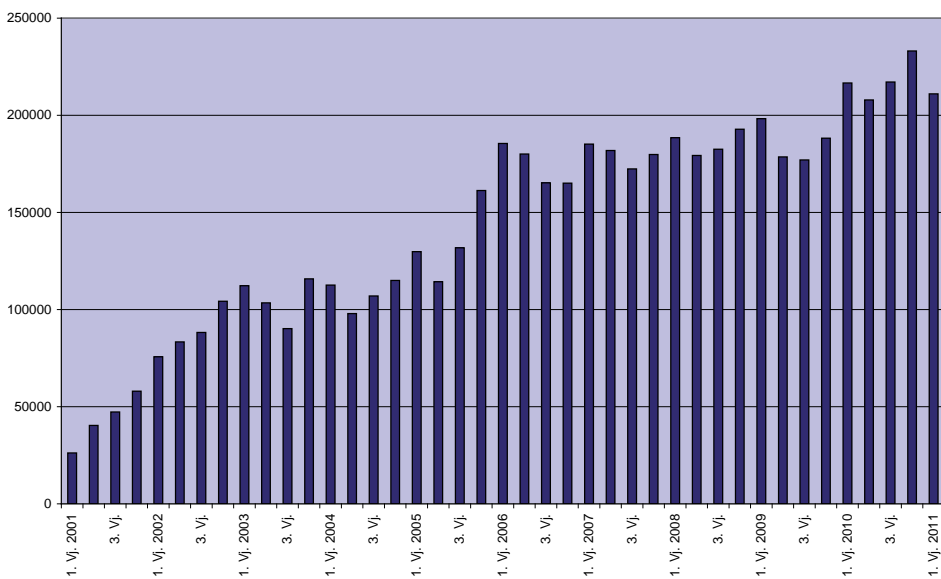
Systemvoraussetzungen: Windows 2007, XP, Vista · Freier Festplattenspeicher: mind 200 MB · Hauptspeicher: mind. 512 MB · CD-ROM Laufwerk

Autor

Prof. Dipl.-Ing. Klaus Lange, Bauingenieur und Dolmetscher, betreute zahlreiche Bauprojekte im Ausland und lehrte an der Fachhochschule in Holzminden im Studiengang Auslandsbau. Mit seinen ausländischen Partnern veranstaltete er zahlreiche Seminare zur Auslandsvorbereitung.



Zahl der Zugriffe auf die ATICOM-Webseiten



Zur Verbesserung des Leseflusses werden Personenbezeichnungen in männlicher oder weiblicher Form angegeben. Die Begriffe beinhalten jedoch beide Geschlechter.

IMPRESSUM

Herausgeber:

ATICOM e.V.

Geschäftsstelle

Winzermarktstr. 89

D-45529 Hattingen

Tel.: 0 23 24 / 593 599

Fax: 0 23 24 / 681 003

E-Mail: geschaeftsstelle@aticom.de

Redaktion:

Bettina Behrendt

Susanna Lips

Hildegard Rademacher (Leitung)

Autoren:

Elisângela Barão-Hecht

Katharina S. Bergsma

Axel Geiling

Dragoslava Gradinčević-Savić

Karl-Heinz Grigo

Mathilde Henning

Isabel Schwagereit

Vorsitzender / Geschäftsführer:

Reiner Heard

ATICOM



www.aticom.de